



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 7
Mag. G/Opp

NIEDERSCHRIFT

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Dienstag, dem 11. Mai 2021 im Stadtsaal Mistelbach, Franz Josef-Straße 43, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 4. Mai 2021 einberufen wurde

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.21 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;
die StadträtInnen Andrea Hugl, Peter Harrer, Josef Schimmer und Florian Ladengruber;
die GemeinderätInnen Christian Balon, MSc, Heidemarie Winna, Martina Galler,
Wolfgang Inhauser, Ing. Josef Thalhammer, Margit Bader, Alexander Weik, Walter Hiller,
Michael Schamann, Herwig Schmidhuber und Claudia Pfeffer;

SPÖ:

Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;
die StadträtInnen Roswitha Janka und Josef Strobl;
die GemeinderätInnen Franco Gullo, Ing. Martin Schreibvogel, Matthias Rausch, BA,
Christoph Rabenreither, Günther Hödl und Monika Mayer;

LaB:

Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;
die Gemeinderäte Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

Grüne:

Stadträtin Martina Pürkl;
die GemeinderätInnen Philippa Markovics und Dr. Hans Georg Feichtinger;

FPÖ:

Gemeinderätin Elke Liebmingner;

NEOS:

Stadtrat Leo Holy;

Entschuldigt:

Stadträtin Dora Polke;
die GemeinderätInnen Elisabeth Kastner, Bernhard Schmatzberger und Jürgen Fenz



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 16.3.2021
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Jugendgemeinderates
- 04.) Subventionsansuchen
- 05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 06.) Auflösung und Teilkündigung von Wertpapierkonten
- 07.) Freigabe von Aufschließungszonen
 - a) Baulandwohngebiet – Aufschließungszone 1 (BW – A1)
 - b) Baulandsondergebiet Schule – Aufschließungszone 1 (BS – A1)
- 08.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 44, Stellungnahmen
- 09.) Raumordnungsprogramm, Änderung 44, Verordnung
- 10.) Bebauungsplan, Änderung 44, Verordnung
- 11.) Straßenbezeichnung
- 12.) Verträge
- 13.) Wirtschaftsförderung
- 14.) Grundverkehr
- 15.) Abbruchkostenförderung
- 16.) Sondernutzungsvertrag mit dem Land Niederösterreich
- 17.) Indirekteinleitungsvertrag
- 18.) Öffentliches Gut
- 19.) Ärzteversorgung in Mistelbach

Nicht öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

• Dringlichkeitsantrag

Von Gemeinderat Matthias Rausch, BA, und den Genossinnen und Genossen der SPÖ Gemeinderatsfraktion liegt ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung um Aufnahme in die Tagesordnung vor:

„Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ GO 1973 den Antrag nachstehenden Verhandlungsgegenstand **„Unterstufengymnasium in Mistelbach“** in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

Der hohe Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass Mistelbach ein Gymnasium mit Unterstufe bekommt, bzw. das bestehende Bundesoberstufengymnasium um eine Unterstufe erweitert wird.

Der zuständige Ausschuss soll Argumente und Konzepte entwickeln, um das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BM:BWF), sowie die Bildungsdirektion Niederösterreich (BD-Noe) zu überzeugen, eines der geplanten Gymnasien in Mistelbach zu errichten.

Die zuständigen Verantwortlichen in der Gemeinde werden beauftragt, Kontakt mit dem BM:BWF sowie der BD-Noe aufzunehmen und Lobbyarbeit für den Standort Mistelbach zu leisten.



Begründung:

Wie aus der Zeitung Kurier vom 11. Mai 2021 zu entnehmen ist, plant das Bildungsministerium gemeinsam mit der Bildungsdirektion Niederösterreich die Einrichtung von Gymnasien rund um den Ballungsraum Wien. Einer dieser Standorte soll im Nordosten von Wien gefunden werden (Quelle: cf. Kurier, 11.05.2021).

Grund dafür ist, dass die Anzahl an SchülerInnen, die nach der Volksschule in Gymnasien drängen, rapide angestiegen ist. Wenn in den 70er Jahren noch etwa 25 % nach der Volksschule ins Gymnasium gingen, sind dies heutzutage bereits 40 % (Quelle: cf. op. cit.).

Die verschiedenen Schwerpunkte der Gymnasien, wie z.B. Informationstechnologie, bieten neben einer fundierten Allgemeinbildung auch einen möglichen Berufseinstieg nach der Matura.

In der Stadtgemeinde Mistelbach gibt es ein Oberstufenrealgymnasium, aber keine Unterstufe. Die SchülerInnen aus Mistelbach und Umgebung, die die Unterstufe besuchen möchten, müssen zwangsläufig auspendeln.

Mistelbach ist auch verkehrstechnisch gut angebunden. Neben Bahn und Bus liegen wir direkt an der Autobahn A5, was stark für den Standort spricht.

Eine Unterstufe würde die Frequenz an BesucherInnen erhöhen und somit auch einen wirtschaftlichen Beitrag für die Stadtgemeinde bringen.“

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Die Aufnahme in die Tagesordnung unter TOP 20.) wird einstimmig genehmigt.

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 16.3.2021

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 16. März 2021 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Verwaltungsverfahren Eisenbahngesetz

In gegenständlicher Angelegenheit hat am 30. März 2021 eine Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stattgefunden, wo die Stadtgemeinde Mistelbach wieder durch Rechtsanwalt Dr. Beber vertreten war.

Sämtliche Anträge der ÖBB Infrastruktur AG wurden abgewiesen, die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht zugelassen.



In der Begründung stützt sich das Landesverwaltungsgericht nunmehr auf unsere von Beginn an gleichgebliebene Argumentation, wonach die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen keine Änderung darstellen, die eine Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Mistelbach rechtfertigen würden.

Das Ergebnis bedeutet einen finanziellen schönen Erfolg der Stadtgemeinde Mistelbach, wobei jedoch noch nicht klar ist, ob die Gegenseite noch ein außerordentliches Rechtsmittel erhebt.

b) Ferienbetreuung 2021 in den NÖ Landeskindergärten

In unseren NÖ Landeskindergärten ist in den ersten drei und außer im NÖ Landeskindergarten „Stadt“ in den letzten drei Ferienwochen eine Ferienbetreuung zustande gekommen. In jenen drei Wochen, in der die Kindergartenpädagogin nicht im Dienst ist, unterstützt eine Ferialpraktikantin die Kinderbetreuerin. In den NÖ Landeskindergärten Mistelbach Nord, Erich Bärtl-Straße und Am Schloßberg muss noch zusätzliches Personal gestellt werden, um die Ferienbetreuung entsprechend dem Personalschlüssel laut Kindergartengesetz abhalten zu können.

c) Ferienbetreuung in den mittleren drei Ferienwochen in den NÖ Landeskindergärten

Mit Schreiben vom 23. März 2021 informiert das Land NÖ, dass Gemeinden, die eine Ferienbetreuung in den mittleren drei Ferienwochen anbieten, mit € 500,-- je Woche gefördert werden. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung lauten:

- Mindestanzahl der Kinder 5, Maximalanzahl der Kinder 12
- Die Betreuerin muss eine pädagogische Ausbildung vorweisen können.

In der letzten Sitzung des GRA 3 wurde eine Ferienbetreuung für die ersten und die letzten drei Ferienwochen beschlossen, keine aber für die mittleren drei Ferienwochen. Bisher kam nur eine Anfrage einer Mutter für die Betreuung in den mittleren drei Ferienwochen.

d) NÖ Landeskindergarten „Mistelbach Nord“, Förderung Baukosten 4. Gruppe

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds berichtet, dass der Stadtgemeinde Mistelbach für den Bau der 4. Gruppe im NÖ Landeskindergarten „Mistelbach Nord“ eine Beihilfe in Form eines Annuitätenzuschusses für ein förderbares Darlehen in Höhe von € 150.500,-- in der Form von 7 % Zinsen für ein ermitteltes fiktiven Darlehens in Höhe von 50 % der abgerechneten Kosten für eine Laufzeit von 15 Jahren gewährt wird.

e) Kunstprojekt Mittelschule II, Vorstellung und Planung von Ausstellungen

Der Mittelschullehrer Gerhard Paar stellte in einem Gesprächstermin am 26. März 2021 in der Kulturabteilung ein sehr ambitioniertes Projekt vor, welches ab dem kommenden Schuljahr umgesetzt werden soll.



Er ist der Leiter des neu ins Leben gerufenen Schulzweiges „Kunst, Kultur und Kommunikation“ und wird mit den Schülern eine Art bildlichen Fremdenführer in Comicform gestalten, der historische Geschichten unter Einbeziehung von Denkmälern bzw. Kunstobjekten zum Thema haben wird. Herr Paar benötigt dazu Kontakte von Persönlichkeiten aus Mistelbach zur direkten Vermittlung der Erzählungen an die Schüler.

Stadtrat Josef Schimmer bietet die Möglichkeit an, nach der 1. Schaffensperiode von 4 Jahren eine Ausstellung in der M-Zone als Anreiz zu veranstalten bzw. einen Kontakt zum Kunstverein herzustellen für eine Kooperation im Barockschlössl.

Weiters könnte die Stadtgemeinde mit der Bekanntmachung über gemeindeeigene Medien unterstützen. Eine erste Präsentation der Werke ist bereits für Anfang Dezember 2021 im Rahmen des 1. Wichtelbacher Advents in der Aula der Mittelschule vorgesehen, bei welcher man sich von der Qualität der Zeichnungen überzeugen können wird. In der Zukunft könnte der bildliche Fremdenführer eventuell für die touristische Vermarktung von Mistelbach von Interesse sein, da eine Übersetzung in 3 Sprachen und eine digitale Abrufbarkeit über QR-Code geplant ist.

f) Sommerszene 2021

Die Planungen für die Sommerszene 2021 laufen. Mit Künstlern sind Termine bereits abgesprochen, jedoch noch nicht schriftlich fixiert.

Für den Gastronomiestand „Leuchtturm“, der im letzten Jahr aufgrund eines offenen Verlassenschaftsverfahrens nicht betrieben wurde, konnte eine Lösung gefunden werden: Herr Rene Panzer, der im G3 den Weinviertelshop betreibt, hat sich bei der Stadtgemeinde um den Standplatz in der Sommerszene beworben und hat nach Rücksprache mit Kulturstadtrat und Sachbearbeiter die Information erhalten, er soll mit den Eigentümern des Leuchtturms eine Lösung finden. Herr Panzer hat mitgeteilt, dass er den „Leuchtturm“ kaufen und betreiben will. Er hat die Vereinbarung für die Sommerszene begutachtet und unterschrieben vorgelegt.

Da im Sommer immer noch Einschränkungen bei Großveranstaltungen zu erwarten sind, wurde in einer Besprechung mit Bürgermeister, Kulturstadtrat und Sachbearbeiter über die beiden großen Sommerversammlungen gesprochen.

Es wurde entschieden, das Bezirkshauptstadtfest Mistelbach am Hauptplatz 2021 abzusagen. Die Sommerszene soll mit den dann gültigen Bestimmungen abgehalten werden.

Am Dienstag, 4. Mai 2021, hat es eine Besprechung mit den Wirten der Sommerszene gegeben, bei der Folgendes festgelegt wurde:

Als Termin wurde Freitag, 2. Juli bis Sonntag 29. August 2021, fixiert.

Heuer soll eine Online-Sitzplatzreservierung im Vorfeld möglich sein, da so der zugewiesene Sitzplatz sowie die Registrierungspflicht gleich erfüllt sind und es beim Eingang zu kürzeren Wartezeiten kommt.

Am letzten Wochenende (Donnerstag, 26. bis Sonntag, 29. August), welches ursprünglich das Wochenende des Bezirkshauptstadtfestes wäre, wird in der Sommerszene ein Ersatzprogramm zum Stadtfest angeboten.

So soll am Freitagabend eine Musikgruppe spielen, Samstagnachmittag gibt es Kasperltheater und Kinderprogramm und am Abend Livemusik.



Am Sonntag ist eine Festmesse und anschließend ein Frühschoppen mit Neumarkter Bieranstich in Kooperation mit der Hauerinnung geplant und am Abend soll ein „Musikausklang“ geboten werden. Auf der Wiese beim Weinlandbad wird Donnerstag bis Sonntag der Vergnügungspark gastieren.

g) Regionalverband Europaregion Weinviertel, Hauptregionsversammlung

Am Montag, dem 12. April 2021, fand die Hauptregionsversammlung des Regionalverbandes Europaregion Weinviertel via Zoom-Konferenz statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung, Obmann LAbg. René Lobner
2. Informationen des Obmanns zu Neuerungen im REV
3. Fortschrittsbericht 2020 - Lokal.Regional.Gemeinsam, Obmann LAbg. René Lobner
4. Arbeitsprogramm 2021 für die Hauptregion Weinviertel, Sylvia Hysek, Büroleiter Weinviertel, NÖ.Regional
5. Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Bürgermeister Erich Stubenvoll an der Hauptregionsversammlung des Regionalverbandes Europaregion Weinviertel teil.

Die Power-Point-Präsentation der Hauptregionsversammlung wird auf die Gemeinde-Cloud gestellt.

h) Tourismusverband Östliches Weinviertel, Vollversammlung

Am Mittwoch, dem 3. März 2021, fand die letzte Vollversammlung des Tourismusverbandes Östliches Weinviertel online via MS Teams statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Obmannes des Tourismusverbandes Östliches Weinviertel, LAbg. Mag. Kurt Hackl
- 3) Bericht des Geschäftsführers der Weinviertel Tourismus GmbH, Dipl.-Ing. Hannes Weitschacher
- 4) Aufnahme neuer Mitglieder
- 5) Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Bürgermeister Erich Stubenvoll an der Vollversammlung teil.

Die Power-Point-Präsentation und das Protokoll werden in die Gemeinde-Cloud gestellt.

i) Weinlandbad - Saison 2021, Tarife

Die Tarife des Weinlandbades wurden laut Gemeinderatsbeschluss valorisiert. Eine Erhöhung schlägt sich nur bei den verschiedenen Saisonkarten und Kabinen-/Kästchenmieten nieder.



Alle anderen Tarife der Tageskarten, Kurzzeitkarten und 10er-Blöcke bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

• **Öffnungszeiten**

Badesaison von 19. Mai bis 12. September 2021

Mai und September von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Juni, Juli und bis 15. August von 8:30 Uhr bis 20:00 Uhr

ab 16. August von 8:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Kassenschluss eine Stunde vor Badeschluss.

Bei Schlechtwetter kann der Badeschluss vorverlegt werden!

• **Tarifliste 2021**

	Tageskarte	4 Stunden Karte	2 Stunden Karte	Schwimmerkarte bis 12 Uhr und ab 18 Uhr	Saisonkarte
Erwachsene	€ 7,00	€ 4,50 10er Block + 1 gratis € 45,00	€ 3,50 10er Block + 1 gratis € 35,00	€ 71,00	€ 101,00
Kinder Jahrgänge 2006 bis 2014	€ 4,00	€ 2,50 10er Block + 1 gratis € 25,00	€ 1,50 10er Block + 1 gratis € 15,00	€ 25,50	€ 35,50
Jugendliche mit Ausweis Jahrgänge 2002 bis 2005 Studenten bis voll. 26 LJ., Miliz, Präsenz- und Zivildienstler Invalide mit Ausweis	€ 5,50	€ 3,00 10er Block + 1 gratis € 30,00	€ 2,50 10er Block + 1 gratis € 25,00	€ 40,50	€ 47,50
Senioren & Seniorinnen Jahrgänge 1956 und älter oder gegen Vorlage eines Pensionisten- ausweises oder Pensionsabschnittes	€ 5,50	€ 4,00 10er Block + 1 gratis € 40,00	€ 2,50 10er Block + 1 gratis € 25,00	€ 40,50 AZ-Bez. € 20,50	€ 65,50 AZ-Bez. € 24,00



Familienkarte gilt für 2 Erwachsene und mind. 1 Kind im gemeinsamen Haushalt					€ 172,50
Alleinerzieher gilt für 1 Erwachsenen und mind. 1 Kind im gemeinsamen Haushalt					€ 113,00
Komfortkasten	€ 2,00	Jahresmiete € 34,00	Die Schwimmer- und Saisonkarten werden ausschließlich an der Kassa des Weinlandbades ausgestellt.		
Kabine	€ 4,50	Jahresmiete € 65,50			
Gruppenkarten für Schüler und Bundesheer im Rahmen der Ausbildung	€ 3,00				
Verleihgebühr Sonnenschirm	€ 3,00				

Reinigungsgebühr bei Verunreinigungen	€ 46,50
Einsatz für Chipkarte 10er Block	€ 2,00
Einsatz für Saison-/Schwimmerkarte	€ 6,00
Verlust der Saison-/Schwimmerkarte	€ 6,00
Pönale bei Zeitüberziehung	€ 10,00

Bei Saison-, Schwimmer- und Kurzzeitkarten welche im Vorverkauf erworben wurden, kann der Eintritt aufgrund von gesetzlich vorgeschriebenen Besucherlimits nicht garantiert werden.

Tages- und Kurzzeitkarten verlieren mit dem Austritt ihre Gültigkeit (One Way Tickets).

Der 10er Block ist auch im Bürgerservice im Rathaus im Vorverkauf erhältlich.

Von 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr ist nur der Zutritt zum Sportbecken möglich.

Informationen unter Tel.: 02572/2515 DW 5541 – Weinlandbad Kassa



j) Touristisches Projekt am Dionysosweg

Sie alle, meine sehr geehrten Damen und Herren, werden die zahlreichen Medienberichte verfolgt haben, wonach es ja ein sehr interessantes touristisches Projekt in Mistelbach geben soll, am Dionysosweg, oberhalb der Landwirtschaftlichen Fachschule.

Ich möchte hier in diesem offiziellen Gremium nur so weit Stellung nehmen, dass die Hand der Stadtgemeinde Mistelbach allen Beteiligten auch weiterhin ausgestreckt bleibt, weil es eine große Chance für das gesamte Weinviertel, für die gesamte Region ist, wenn hier in einem der schönsten Gebiete der Stadt ein touristisches Leitprojekt realisiert werden kann. Es ist so, dass im Grunde Einigkeit mit dem Land NÖ darüber besteht, dass es sich beim Projektgebiet um eine max. 2 ha große Fläche oberhalb der Landwirtschaftlichen Fachschule handelt.

Der Projektbetreiber ist jetzt gerade in der Phase, wo mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank noch über ein positives Statement verhandelt wird. Ein großes touristisches Projekt in Österreich ist gut bedient, eine positive Stellungnahme der ÖHT zu haben. Hier würde ich empfehlen und habe ich auch mit allen Beteiligten in den letzten Tagen intensive Gespräche geführt, dass weitere Gespräche aufgenommen werden. Das Projekt stellt eine Chance für die Region dar, die man meiner Meinung nach nicht einfach ziehen lassen sollte. Die Wertschöpfung, die dadurch generiert werden kann, ist vielen anderen Punkten überlegen.

Wir hätten heute ursprünglich im Gemeinderat ja den Grundankauf vom Land NÖ beschließen sollen, dies ist aufgrund eben noch offener Fragen heute nicht mehr geplant, also wir werden heute im weiteren Verlauf dieser Sitzung über dieses Projekt nicht mehr sprechen, weil derzeit keine Notwendigkeit für den Grundankauf gegeben ist.

Mit allen Beteiligten bin ich so verblieben, dass in dem Moment, wo es eine Einigung gibt und sich alle Player einig sind, dass das Projekt doch hier umgesetzt werden kann, wir umgehend einen schnell und kurzfristig einberufenen Sondergemeinderat durchführen können, in welchem dann diese Beschlüsse für den Grundankauf gefasst werden können.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind aber noch zu viele Fragen offen, dennoch glaube ich, dass die Mehrheit des Gemeinderates die Umsetzung eines solchen Projektes in Mistelbach grosso modo begrüßen würde.

Redner: GR Mag. Krickl

k) Einsatz für die Wiedereröffnung der Laborambulanz im Weinviertelklinikum Mistelbach

Ich habe einen weiteren Anlauf bei Entscheidungsträgern des Landes Niederösterreich und der NÖ LGA (Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur) genommen, dass umgehend nach Entspannung der Covid-Situation im Weinviertelklinikum Mistelbach die Laborambulanz wieder ihren Betrieb aufnehmen möge, denn der Zustand, was die Versorgung hier im Weinviertel und speziell auch in Mistelbach angeht, ist für unsere Patientinnen und Patienten untragbar.



Es gibt wirklich das große Problem, dass Patienten im niedergelassenen Bereich nicht zu einer Blutabnahme kommen - sie müssen entweder dafür Geld beim Hausarzt bezahlen oder sie müssen Strapazen einer weiten Anreise auf sich nehmen - das ist eine Situation, die seit vielen Monaten für uns Weinviertler unzumutbar ist und ich habe daher mit maßgeblichen Entscheidungsträgern ein sehr fruchtbares Gespräch geführt und bin guter Dinge, dass sich hier demnächst etwas bewegt und ich hoffe, dass ich diesbezüglich bald eine positive Meldung überbringen kann.

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.) Bericht des Jugendgemeinderates

Der Vorsitzende ersucht Gemeinderat Weik um seinen Bericht.

Gemeinderat Weik berichtet Folgendes:

„Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, liebe Zuseher, online wie offline,

etwas über ein Jahr ist es mittlerweile her, als ich zum ersten Mal für ein politisches Amt, in meinem Fall zu dem des Jugendgemeinderats der Stadt Mistelbach, gewählt wurde. Jugendlich zu sein, heißt frei sein, heißt Grenzen austesten wollen, heißt ungebunden sein. Heißt, sich zusehends von seinen Eltern zu entkoppeln und dagegen Zeit mit den Personen zu verbringen, mit welchen man sein Leben zu gestalten selbst entschieden hat. Insbesondere letzteres gestaltete sich angesichts der fortdauernden Pandemie geradezu verkehrt herum.

Auch die Orte, an denen sich Jugendliche gerade in ländlichen Gegenden wie in Mistelbach gerne treffen, also die Jugendheime, haben geschlossen.

Während das in Mistelbach tätige Street Worker Team rund um den Verein „YouBest“ auch in Zeiten des Lockdowns ihrer Arbeit nachging, musste inzwischen auch die „Verschiebung“ der Verschiebung der Eröffnung des neuen Jugendheimes in Paasdorf, verschoben werden.

Dennoch sehnen sich die Jugendlichen freilich nach Zeit, die sie wie früher ungetrennt von Kabeln und Monitoren miteinander verbringen können.

Kein Strohalm wird ungenutzt gelassen, so haben mich auch Anrufe erreicht, in denen erfragt wurde, ob man nicht – freilich unter Einhaltung der Mindestabstände und dem Tragen von FFP2-Masken – trotz Lockdown zumindest einen Maibaum vorm Jugendheim aufstellen könnte. Same procedere as every year.

Ich habe daraufhin recherchiert was die Gesetzeslage hergibt und musste nach einer Aussendung des NÖ Gemeindebundes darauf verweisen: Einen Maibaum aufzustellen ist gestattet- jedoch nur, wenn man ihn von einer damit beauftragten Firma – aufstellen lässt.

Angesichts der kommenden Öffnungsschritte hoffe ich sehr, dass man über solch Kleinkariertheiten bald schon so lächeln wird können, wie diese lächerlich sind.



Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, Verbot von Sport und anderen Freizeitaktivitäten. Dies war uns, der sogenannten Generation Z oder den „Millenials“, nicht bekannt. Unsere Eltern jedoch, durften angesichts der Ereignisse von Tschernobyl, welche sich vor kurzem erst zum 35. Mal jährten, zumindest eine Ahnung davon bekommen, was es heißt, daheim isoliert zu sein, während draußen Gefahr und Krankheit lauert. Die Erfahrungen von Corona können wir, ihre Kinder, nun mit ihnen teilen.

Erfahrungen aber kennzeichnen sich dadurch, dass diese stets aus unterschiedlichen Perspektiven heraus gemacht werden und nie nur von der „einen“ Erfahrung im Singular gesprochen werden kann.

Die diesjährige Ö3-Jugendstudie hat ihren Fokus daher insbesondere auf den Umgang von Jugendlichen mit der Coronakrise gestellt. Bereits eingangs wird die Frage nach dem in den Medien transportierten Topos der „Lost Generation“ gestellt. Lost Generation, eine Generation also, die ihr Leben durch die Corona-bedingten Einschränkungen und Veränderungen, bereits weitgehend als verwirkt ansehe. Zumindest die Teilnehmenden der Studie setzen dem eine klare Antwort, und sie verneinen diese fremde Etikettierung zu über 65%. Es ist also erkennbar: Es gibt durchaus eine Differenz zwischen der Selbsteinschätzung der Jugendlichen und vielen oft selbsternannten Psychologen, denen es in öffentlichkeitswirksamen Statements eigentlich nur um das Ausspielen zwischen physischer und psychischer Gesundheit geht. Und auch ich stelle mir die Frage, wie viele „verlorene Jahre“ man eigentlich alle ansammeln könnte im Leben, würde man jene in einem falschen Studium, einem falschen Job oder vielleicht einer falschen Beziehung hinzurechnen.

Dann sind es laut Umfrage sogar 55 %, welche im Stande sind etwas Positives aus der aktuellen Corona-Krise zu sehen. Darüber möchte ich aber auch sagen, dass dieser vielgenutzte Stehsatz „jede Krise ist eine Chance“ ja eigentlich Blödsinn ist. Eine Krise ist zuallererst eine Krise.

Nur, wenn diese schon einmal da ist, ist es günstig diese auch für eine Reflexion am eigenen Handeln zu nutzen. In dem Zusammenhang denke ich auch an den Satz des Wiener Hochschullehrers Konrad Paul Liessmann, der fragt:
„Was von dem, dass wir vorher falsch gemacht haben, hat diese Krise mitbedingt?“

Und da könnte man nun bestimmt allerhand Dinge aufzählen, sie lassen sich aber, finde ich, auf eines verdichten, nämlich, dass uns die Konsequenzen unseres eigenen Handelns – in unterschiedlichsten Situationen - nicht bewusst sind.

Dazu passend, beantworten die Jugendlichen in der Studie die Frage „ohne Solidarität geht's nicht im Leben“ zu 94 % mit ja – desto jünger die Teilnehmer, desto deutlicher.

Die Öffnungen des 19. Mai, auch aber Werthaltungen wie die letztgenannte, sind „Licht am Ende des Tunnels“.

Danke.“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 4.) Subventionsansuchen

a) Röm.kath. Pfarramt St. Martin Mistelbach, Pfarrtätigkeit

Das röm.kath. Pfarramt St. Martin Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 23. Februar 2021 um eine Subvention für die Pfarrtätigkeit.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Pfarramt St. Martin soll eine Subvention in Höhe von € 400,-- gewährt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 777005/390 000 2000

Einstimmig genehmigt.

b) Röm.kath. Pfarramt St. Martin Mistelbach, Fronleichnam Bewirtung

Das röm.kath. Pfarramt St. Martin Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 23. Februar 2021 um die Übernahme der Kosten für die Bewirtung der Musiker und Zunftfahnen Träger zu Fronleichnam am 3. Juni 2021, sofern es die Corona-Bestimmungen zulassen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Die Verpflegungskosten der Stadtkapelle Mistelbach sollen mit € 15,-- pro Musiker (maximal 25 Musiker) und die Verpflegungskosten der Fahnen Träger mit € 15,-- (maximal 15 Fahnen Träger) übernommen werden. Es sollen der Pfarre Bons übergeben werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 777005/390 000 2000

Einstimmig genehmigt.

c) Blasmusikförderung

Um eine Blasmusikförderung haben in diesem Jahr 9 Blasmusikkapellen angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen der Ausgaben 2020 soll die Subvention an die Blasmusikvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien folgenderweise vergeben werden.

Verein	Punkte	Betrag
Ortsmusik Frättingsdorf	30	€ 201,47
Ortsmusik Paasdorf	34	€ 228,33
Ortsmusik Siebenhirten	200	€ 1343,09
Ortsmusik Kettlasbrunn	33	€ 221,61
Jagdhornbläsergruppe Zayatal	47	€ 315,63



Ortsmusik Hörersdorf	126	€ 846,15
Musikverein Ebendorf	45	€ 302,20
Blasmusikverein Eibesthal	161	€ 1081,20
Stadtkapelle Mistelbach	143	€ 960,32
Summe		€ 5.500,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Die Subvention für die Blasmusikvereine soll, wie oben angeführt, gewährt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 777004/321 000 2000

Einstimmig genehmigt.

d) Kunst- und Kulturvereinsförderung für 2021

Um eine Kunst- und Kulturvereinsförderung haben dieses Jahr 13 Vereine angesucht.
Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen soll die Subvention im Sinne der bestehenden Richtlinien folgenderweise vergeben werden.

Vereinsname	Zusatzpunkte	Subvention
Kellergasse Pfandnerweg	272	€ 1 817,47
Horch Hörersdorfer Chor	68	€ 679,37
Freie Werkstätte	50	€ 578,95
Kulturbund Weinviertel	10	€ 355,79
Schlössl Advent	57	€ 618,00
A-Capella Chor	100	€ 857,89
Kirchenchor Siebenhirten	42	€ 534,32
Stadtchor Mistelbach	40	€ 523,16
Mistelbacher Volkstänzer	115	€ 941,58
Kunstverein Mistelbach	930	€ 5 488,42
Chor con cor	64	€ 657,05
Erste Geige	1082	€ 6 336,42
Baumkreis Veltlinerland	20	€ 411,58
SUMME		€ 19 800,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Die Subvention für Kunst- und Kulturvereine soll, wie oben angeführt, gewährt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/329 000 2000

Einstimmig genehmigt.



e) Jakobsweg Weinviertel, Tätigkeitsbericht des Vereins u. finanzielle Unterstützung

Der Verein „Jakobsweg Weinviertel - Verein zur Förderung des Pilgerwesens“ (kurz: Jakobswegverein Weinviertel) hat sich seit seiner Gründung am 22. November 2017 als Rechtsnachfolger der Interessensgemeinschaft Jakobsweg Weinviertel als wesentlichste Aufgaben die Erhaltung und Instandhaltung des Jakobsweges Weinviertel und die Kooperation mit den Gemeinden zum Ziel gesetzt.

Der folgende Tätigkeitsbericht soll die Aktivitäten des Vereins auszugsweise darlegen:

- *10 Jahre Jakobsweg Weinviertel im Corona Jahr 2020*

Für das Jahr 2020, dem Jubiläumsjahr des 10-jährigen Bestehens des Jakobsweges Weinviertel, waren insgesamt 35 Veranstaltungen in den Jakobsweg-Gemeinden geplant, die in einem eigens erarbeiteten Veranstaltungskalender aufgelistet wurden.

Dieser wurde bei einer Presseinformation im Februar 2020 gleichzeitig mit dem aus dem Jubiläumsanlass herausgegebenen Buch „Muschelkraft“, einem spirituellen Wegbeleiter von Rudi Weiß und Gottfried „Laf“ Wurm, präsentiert.

Von 9. bis 15. August 2020 wurde die Gesamtbegehung des Jakobsweges Weinviertel von Drasenhofen nach Krems organisiert und durchgeführt. Fast alle anderen in den Gemeinden geplanten Veranstaltungen mussten wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Das ansonsten jährliche regionale Pilgertreffen mit einem Fachreferenten ist im Herbst 2021 geplant. Die Organisation weiterer Aktivitäten im Jahr 2021 ist von der zukünftigen Entwicklung der Pandemie und den daraus resultierenden Maßnahmen abhängig.

- *Jährliche Kontrollbegehungen*

Seit 2019 finden jährliche Begehungen des Jakobsweges durch ehrenamtliche „Wegwarter“ statt, wobei die Beschilderung kontrolliert und der Bewuchs im Bereich der Wegweiser und Markierungen von ihnen gleich entfernt werden. Die notwendigen Materialien, wie neue Schilder, gelbe Farbsprays, aber auch Stempel für die Kirchen, werden vom Verein finanziert und den Wegwartern mitgegeben.

- *Werbemaßnahmen*

Von Mai bis Juli 2020 fuhren mehrere Straßenbahnen mit Weinviertel-Branding durch Wien, wobei der Jakobsweg mit einem eigenen Jakobsweg-Branding beworben wurde.

Bei der Ferienmesse 2020 in Wien war der Verein am Stand der Region Leiser Berge vertreten.

Zusätzlich wurden zielgruppenorientierte kleinere Werbemaßnahmen in Printmedien finanziert, so in der Seniorenzeitung, im Dialog-Magazin, in regionalen Medien und auch in Tageszeitungen.

- *Reisehandbuch Jakobswegweiser*

Derzeit arbeitet der Verein gemeinsam mit dem Verlag Freytag und Berndt an der Aktualisierung und Herausgabe des Reisehandbuches „Jakobswegweiser“, der im Jahr 2022 aktuell aufbereitet und im neuen Design erhältlich sein wird.



Damit allenfalls am Gemeindeamt nachfragende Pilger oder Interessenten kompetent beraten werden können, wurden drei Stück Jakobswegweiser an die Stadtgemeinde Mistelbach übermittelt, die im Bürgerservice für interessierte Personen für Auskünfte zur Verfügung stehen.

- *Zur Finanzierung des Vereins Jakobsweg Weinviertel*
Der Verein besteht aus sechs ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, drei Ehrenmitgliedern und zwei Rechnungsprüfern.

Die Finanzierung der verschiedenen Maßnahmen und Aktivitäten erfordert ein Jahresbudget von etwa € 10.000,- und erfolgt hauptsächlich durch die freiwilligen Unterstützungsbeiträge von Jakobsweg-Gemeinden und den geringfügigen restlichen Mitteln der Interessensgemeinschaft Jakobsweg Weinviertel sowie vereinzelt durch kleine Spenden.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat die jährlichen Unterstützungsbeiträge für die Jahre 2019 und 2020 überwiesen.

Für das Jahr 2021 wird um Überweisung des Betrags in Höhe von € 600,- ersucht.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 13. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Jakobswegverein Weinviertel soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 600,- für das Jahr 2021 zur Erhaltung der Vereinstätigkeit gewährt werden.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/1757000/771 000 2000

Einstimmig genehmigt.

f) KG Hüttendorf, Alte Schule, Renovierung der WC-Anlage

Vom Verschönerungsverein wurden in der Alten Schule Hüttendorf die WC-Anlagen renoviert. Dabei wurden die Fenster erneuert, neue Türen versetzt, neu verfließt und sämtliche Installationen ersetzt. Die Gesamtkosten der Arbeiten betragen € 8.000,-.

Der Verschönerungsverein Hüttendorf ersucht mit Schreiben vom 14. April 2021 um einen finanziellen Zuschuss in Höhe von € 4.000,-.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 14. April 2021 die Subventionierung der Umbauarbeiten in der Alten Schule Hüttendorf mit € 4,000,- empfohlen.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/380 500 2000 durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen in der Finanzstelle 853 000 2000.

Einstimmig genehmigt.



g) Weinviertel Spartans

Die Weinviertel Spartans feiern im Jahr 2021 ihr 10-jähriges Jubiläum. Seit letztem Jahr ist der Mistelbacher Florian Kosel neuer Obmann. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut.

Im GRA 9 vom 30. Jänner 2017 wurde für die Nutzung des Sportzentrums eine Pauschale in Höhe von € 2.500,-- beschlossen.

Da diese Pauschale nur auf Zeit gewährt wurde und ausgelaufen ist, stellen die Weinviertel Spartans den neuerlichen Antrag auf Gewährung einer Pauschale in Höhe von € 2.500,-- für die Nutzung des Sportzentrums für die nächsten Jahre.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 22. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Den Weinviertel Spartans soll für die Saisonen 2021 bis 2024 eine Pauschale von € 2.500,-- für die Benützung des Sportzentrums verrechnet werden. Die Differenz zur Abrechnung laut Prekarium wird subventioniert. Für das Jahr 2025 und Folgejahre ist ein erneutes Ansuchen zu stellen.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

h) Sportunion Stockschützen Mistelbach

Nachdem im Jahr 2020 die Stockbahn durch die Corona bedingten Vorgaben der Regierung kaum nutzbar war, ersucht die Sportunion Stockschützen Mistelbach um rückwirkende Reduktion der Bahnmiere (jährlich € 331,38) um 50 % für das Jahr 2020.

Grund dafür ist, dass 2020 praktisch keine Einnahmen durch den Ausfall der Turniere und die Kantinensperre beim Training bzw. aufgrund der Komplettsperre des Betriebes möglich waren.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 22. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Den Stockschützen Mistelbach wird für das Jahr 2020 die Hälfte der Miere erlassen und rückerstattet.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 729015/491 900 1000 vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragsvoranschlags

Einstimmig genehmigt.



i) Sportunion Mistelbach, Sektion Volleyball und Beachvolleyball

Die Sportunion Mistelbach, Sektion Volleyball und Beachvolleyball, ersucht um Umbau des Beachsoccerplatzes im Weinlandbad zu Beachvolleyballplätzen mit den entsprechenden Anforderungen für offizielle Turniere.

Bei einer gemeinsamen Besichtigung wurde der Platz ausgemessen und es würden sich 3 Beachvolleyballplätze auf dem bestehenden Sandplatz ausgeben.

Die Sportunion Mistelbach ersucht die Stadtgemeinde Mistelbach, zwei dieser drei Netzanlagen anzukaufen. Eine Anlage stellt die Sportunion zur Verfügung.

Nachdem dann drei Beachvolleyballplätze zur Verfügung stehen, soll am bestehenden Beachvolleyballplatz das Netz abgebaut und ein Fußballtor aufgestellt werden.

Es liegen zwei Angebote für komplette Netzanlagen inkl. Bodeneinbauhülsen vor, die von der Sportunion abgesegnet wurden:

Firma SportZ Ziegler GmbH, Rechte Wienzeile 75/5, 1050 Wien,
zum Preis von € 3.041,67 exkl. MwSt. für zwei Anlagen

Firma Ballsportdirekt.at GmbH, Raabser Straße 71, 3580 Horn,
zum Preis von € 3.074,59 exkl. MwSt. für zwei Anlagen

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 22. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Es sollen zwei Netzanlagen bei der Firma SportZ Ziegler GmbH zum Preis von € 3.041,67 exkl. MwSt. angekauft werden.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 04200/831 000 2000

Einstimmig genehmigt.

j) FC spusu Mistelbach, Prekarium

Am 1. Februar 2021 fand im Sitzungssaal des Rathauses Mistelbach eine Besprechung zwischen dem Obmann des FC spusu Mistelbach und Vertretern der Stadtgemeinde Mistelbach statt.

Anwesende:

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vizebürgermeister Manfred Reiskopf,
Stadtrat Florian Ladengruber, Stadtrat Leo Holy, Christoph Gahr, Leopold Born

Thema der Besprechung war eine Änderung der Barsubvention an den FC spusu Mistelbach, die außerhalb der Sportförderungsrichtlinien, laut Prekarium vergeben wird. Dieser Barbetrag soll schrittweise reduziert werden, bis dieser Null ist.

Dies wurde in einem Zusatz zum Prekarium wie folgt niedergeschrieben:

Zusatz zum Prekarium, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. März 2011, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem FC Weinviertel Mistelbach (jetzt FC spusu Mistelbach).



Der Punkt II. des Prekariums soll derart abgeändert werden, dass der darin genannte Barleistungsbetrag in Höhe von € 7.400,-- schrittweise aliquot zur Erhöhung der Sportförderung, die in der Legislaturperiode des Gemeinderates 2020 - 2025 entsprechend angehoben werden soll, auf € 0,-- gesenkt wird.

Das heißt, in der Übergangszeit wird der Barleistungsbetrag jährlich um die prozentuelle Erhöhung der Sportförderung gesenkt, wobei als Basis vom Betrag von 2020 in Höhe von € 60.000,-- ausgegangen wird.

Der Differenzbetrag auf die € 7.400,-- wird bis spätestens 30. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres überwiesen.

Alle anderen Punkte des Prekariums sowie die Subvention in Form von Dienst- und Sachleistungen in Punkt II. bleiben von diesem Zusatz unberührt.

Der FC spusu Mistelbach hat diesen Zusatz in einer Vorstandssitzung besprochen und genehmigt und es liegt der Zusatz unterschrieben vor.

Von Vizebürgermeister Reiskopf liegt eine Stellungnahme zum Zusatz zum Prekarium vor.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 22. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Der Zusatz zum Prekarium soll, wie oben geschrieben, beschlossen werden.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 8 Gegenstimmen (SPÖ) und 2 Enthaltungen (STR Dr. Brandstetter und GR Liebinger) genehmigt.

Vizebürgermeister Reiskopf hat während der Behandlung des Punktes j) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

k) Volkshilfe Mistelbach Stadt

Die Volkshilfe Mistelbach Stadt ersucht um Gewährung einer Subvention für die Vereinstätigkeit. Der gemeinnützige Verein hilft Menschen in Notsituationen rasch und unproblematisch. Der Verein hält Gesundheitsvorsorgevorträge und Lesungen ab und hält Informationen aller Art für die zu Betreuenden bereit.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 23. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Verein erfüllt die Vereinsrichtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach.

Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 300,-- für den Verein Volkshilfe Mistelbach Stadt.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.

Stadträtin Janka hat an der Abstimmung des Tagesordnungspunktes k) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.



I) V.A.S.Z.-Mistelbach

Der Verein Verband für Ausbildung, Sport und Zucht für Hunde aller Rassen teilt mit, dass der Verein laufende Investitionen und nötige Reparaturen für das Vereinshaus tätigt. Bedingt durch die Schließung wegen Corona können keine Veranstaltungen abgehalten werden, mit denen der Verein Einnahmen erwirtschaftet.

Der V.A.S.Z. sucht zur Unterstützung der Abdeckung der erforderlichen Arbeiten um Vereinsförderung an. 1985 wurde der Verein von nur wenigen begeisterten Hundesportlern in Mistelbach gegründet. Mit den Jahren entwickelte sich dieser Verein zu einem sehr aktiven Verein. Es wurden viele Auszeichnungen und Titel in den höchsten Leistungsgruppen errungen. 1994 übersiedelte der Verein auf das jetzige Gelände. Aufgrund immer steigender Mitgliederzahlen wurde 2013 das Vereinshaus unter neuer Leitung renoviert, vergrößert und das Vereinsgelände neu gestaltet.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 23. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Der Verein erfüllt die Vereinsrichtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach.
Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 300,-- für den Verein V.A.S.Z.-Mistelbach.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.

STR Ladengruber verlässt die Sitzung.

Zu 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) Kleinkindgruppe „Rappel-Zappel“, Übersiedlung und Errichtung einer zweiten Kleinkindgruppe

Am 3. März 2021 fand die Verhandlung mit den Vertretern des Landes NÖ, in welcher die Errichtung einer zweiten Kleinkindgruppe und die Übersiedlung der bestehenden Kindergruppe „Rappel-Zappel“ in die Räumlichkeiten des NÖ Landeskindergartens „Stadt“ ab September 2021, statt, wobei beide Maßnahmen befürwortet wurden. Es sind dafür Umbauarbeiten und Investitionen nötig. Aufgrund des Zeitdrucks sollen die Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter ermächtigt werden, vorab die Arbeitsvergaben zu genehmigen, welche in der nächsten Sitzung des GRA 3 berichtet werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 7. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Die Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter sollen ermächtigt werden, vorab die Arbeitsvergaben zu genehmigen. Die Information soll unverzüglich an die Mitglieder des GRA 3 weitergeleitet werden.



Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 042000/240 110 2000

Einstimmig genehmigt.

b) KG Eibesthal, Brücke Mahdergasse, Vergabe der Bauarbeiten

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16. März 2021 wurde beschlossen, dass die Brücke in der KG Eibesthal, Mahdergasse, von der Firma Samek ausgeschrieben werden soll.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden nach der Gemeinderatssitzung in der KW 11/2021 an die festgelegten Firmen verschickt.

Die Abgabe der Angebote musste bis 8. April 2021, 12:00 Uhr erfolgen.

Anschließend um 13:15 Uhr erfolgte die Öffnung der Angebote im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich.

Folgende Angebote wurden abgegeben:

Fa. Leyrer + Graf	Angebotssumme brutto:	€ 255.235,40
Fa. Pittel + Brausewetter	Angebotssumme brutto:	€ 319.087,85
Fa. Held & Francke	Angebotssumme brutto:	€ 296.086,34
Fa. Strabag AG	Angebotssumme brutto:	€ 368.167,73
Fa. Porr AG	es wurde kein Angebot abgegeben	

Die abgegebenen Angebotsunterlagen werden derzeit von der Firma DI Samek Ziviltechniker GmbH geprüft und wird bis zum Stadtrat am 26. April 2021, ein Vergabevorschlag vorgelegt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 12. April 2021 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass der Vergabevorschlag im Stadtrat zur Abstimmung gebracht werden soll.

Vom Ziviltechnikerbüro DI Samek GmbH wurden zwischenzeitlich die Angebotsunterlagen überprüft. Die Firma Leyrer + Graf wurde mit Mail vom 19. April 2021 zur Aufklärung gemäß § 126 BVergG 2006 idgF aufgefordert. Für die Positionen 080615B – Beton für Formstücksicherung (ungewöhnlich hoher Einheitspreis) und Pos. 310201A – Betonstahl B550B (ungewöhnlich niedriger Einheitspreis) wurde seitens der Firma Leyrer + Graf eine schriftliche Aufklärung abgegeben. Unter Berücksichtigung dieser Aufklärung wurde vom Ziviltechnikerbüro DI Samek GmbH ein Vergabevorschlag vorgelegt.

Der Inhalt dieses Vergabevorschlages lautet:

Der Firma Leyrer + Graf kann, nach Prüfung der Angebotsunterlagen, als Billigstbieter der Auftrag zum Preis von € 255.235,40 inkl. Ust erteilt werden.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe an die Firma Leyrer + Graf die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 002000/612 100 4000

Einstimmig genehmigt.



c) Bushaltestelle „Lanzendorf bei Mistelbach Kirche“ (vormals Lanzendorf/Mistelbach Kriegerdenkmal)

Mit Niederschrift der NÖ Landesregierung, Abteilung RU6, vom 15. März 2021, wurde der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt, dass die Zufahrt zur Haltestelle „Lanzendorf Kirche“ derzeit nicht in verkehrsgerechter Weise möglich ist. Gleiches gilt für die Wendefahrt in Richtung nach Mistelbach Zentrum. Es konnte somit keine Eignung für die verwendeten Busse festgestellt werden und wurde auch keine Konzession für das Verkehrsunternehmen Gschwindl erteilt. Auf Grund dieser Niederschrift musste die Haltestelle Lanzendorf Kirche gesperrt werden.

Mit Schreiben vom 1. April 2021 hat die Stadtgemeinde Mistelbach um eine nochmalige Befahrung dieser Haltestelle angesucht. Die Wiederbefahrung fand am 30. April 2021 statt und konnten dabei keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden.

Damit die Haltestelle zumindest bis zum Herbst wieder in den Fahrplan aufgenommen werden kann, wird es einiger Umbaumaßnahmen bedürfen. Als ersten Schritt hat der Fachbereich Straße – Verkehr + Sicherheit bereits beim Büro Piro Plan & Partner, Ferdinandsgasse 4, 2153 Wiener Neudorf, um Übermittlung eines Kostenvoranschlages für die Berechnung der Schleppkurven und die Erstellung eines Lageplanes für die nötigen Umbaumaßnahmen ersucht. Die Kosten werden sich auf ca. € 3.714,- brutto belaufen.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Das Büro Piro Plan & Partner soll mit der Durchführung der Planungsarbeiten beauftragt werden, damit bis zum nächsten GRA 5 am 27. Mai 2021 bzw. bis zum nächsten STR am 16. Juni 2021 Kostenvoranschläge für die Umsetzung der Umbaumaßnahmen eingeholt werden können, damit die Baufirma zeitgerecht mit den Arbeiten beauftragt werden kann.

Bedeckung: 728000/612 000 4000

Einstimmig genehmigt.

d) Bushaltestelle „Eibesthal Oberort“ (vormals Eibesthal Nr. 126)

Mit Niederschrift der NÖ Landesregierung, Abteilung RU6, vom 15. Februar 2021, wurde der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt, dass derzeit das Befahren des Wendeplatzes nur unter beengten Verhältnissen gegeben ist. Hinzu kommt, dass auch die Haltestelle auf Grund der Lage und der vorhandenen Gestaltung der Nebenflächen nicht in geeigneter Weise bedienbar ist. Um einen problemlosen Betrieb der Wendeschleife und der Haltestelle zu gewährleisten werden folgende Maßnahmen zu setzen sein.

1. Für den Wendeplatz ist ein Gestaltungs- und Strukturierungskonzept zu erstellen, bei welchem die erforderlichen Flächen für die Wendefahrt der Busse berücksichtigt werden. Dementsprechend sind in weiterer Folge die Anpassungen im Fahrbahnbereich und im Bereich der Nebenflächen vorzunehmen.
2. Was die Haltestelle Eibesthal Oberort betrifft, so wird es als sinnvoll erachtet, diese um etwa 20 m Richtung Süden in einem Bereich unmittelbar nah dem Wohnhaus Oberort Nr. 81 zu verlegen. An diesem Standort befindet sich bereits ein offensichtlich früher genutztes Wartehaus. Auch die Bordsteinkante ist entsprechend ausgebildet.



Derzeit kann die Haltestelle noch bedient werden, da das Busunternehmen Gschwindl „auf einer alten Konzession“ fährt.

Mit Schreiben vom 1. April 2021 hat die Stadtgemeinde Mistelbach um eine nochmalige Befahrung dieser Wende angesucht. Bei einem Gespräch mit dem Amtssachverständigen DI Wolfgang Zenker, am 30. April 2021, wurde der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt, dass keine weitere Befahrung erforderlich ist, sondern die Niederschrift vom 15. Februar 2021 heranzuziehen ist.

Damit die Haltestelle auch künftig bedient werden kann, wird es einiger Umbaumaßnahmen bedürfen. Als ersten Schritt hat der Fachbereich Straße – Verkehr + Sicherheit bereits beim Büro Piro Plan & Partner, Ferdinandsgasse 4, 2153 Wiener Neudorf, um Übermittlung eines Kostenvoranschlages für die Berechnung der Schleppkurven und die Erstellung eines Lageplanes für die nötigen Umbaumaßnahmen ersucht. Die Kosten werden sich auf ca. € 3.348,-- brutto belaufen.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle Folgendes beschließen: Das Büro Piro Plan & Partner soll mit der Durchführung der Planungsarbeiten beauftragt werden, damit bis zum nächsten GRA 5 am 27. Mai 2021 bzw. bis zum nächsten STR am 16. Juni 2021 Kostenvoranschläge für die Umsetzung der Umbaumaßnahmen eingeholt werden können, damit die Baufirma zeitgerecht mit den Arbeiten beauftragt werden kann.

Bedeckung: 728000/612 000 4000

Einstimmig genehmigt.

STR Ladengruber nimmt wieder an der Sitzung teil.

Zu 6.) Auflösung und Teilkündigung von Wertpapierkonten

Die Raiffeisenbank im Weinviertel eGen hat uns informiert, dass in den Jahren 1976 und 1977 Geschäftsanteile folgender Institutionen zu je € 8,-- gezeichnet wurden:

Komitee Auführungskapelle Hörersdorf, Mitgliedsnummer 80.040.157, hat am 31. Dezember 1976 einen Geschäftsanteil von € 8,-- gezeichnet.

Komitee Auführungskapelle Paasdorf, Mitgliedsnummer 80.043.243, hat am 16. Dezember 1977 einen Geschäftsanteil von € 8,-- gezeichnet.

Komitee Auführungskapelle, Mitgliedsnummer 80.042.898, hat am 3. Oktober 1977 einen Geschäftsanteil von € 8,-- gezeichnet.

Die Adresse „Hauptplatz 6“ ist bei allen drei Komitees vermerkt. Da alle drei Mitglieder offenbar bereits vor langer Zeit sämtliche Konten gelöscht haben, sind bei der Raiffeisenbank Weinviertel eGen keinerlei Daten mehr abrufbar.

Der Rechtsnachfolger dieser Komitees kann diese Geschäftsanteile laut Auskunft der Bank mit einer Kündigungsfrist von etwa einem Jahr kündigen. Die Raiffeisenbank kennt jedoch den Rechtsnachfolger nicht, da diese Konten bereits vor langer Zeit gelöscht wurden.



Da die Adresse laut Bank immer noch auf Hauptplatz 6 lautet, kann man davon ausgehen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach der Rechtsnachfolger ist, 100%ig sicher ist dies jedoch nicht.

Die Raiffeisenbank schlägt aus verwaltungsökonomischer Sicht vor, dass wir diese drei Wertpapierkonten zu je € 8,-- kündigen und dass die € 24,-- in Summe unserem Konto gutgeschrieben werden.

Sollte sich jedoch in Zukunft herausstellen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach nicht der rechtmäßige Nachfolger gewesen ist, dann hat Herr Direktor Mag. Wirrer telefonisch zugesagt, dass die Raiffeisenbank diese € 24,-- dem rechtmäßigen Nachfolger erstatten wird.

Weiters hat die Stadtgemeinde Mistelbach 140 Geschäftsanteile zu je € 8,-- bei der Raiffeisenbank im Weinviertel eGen gezeichnet, in Summe somit € 1.120,--. Hier besteht laut Raiffeisenbank die Möglichkeit, eine Teilkündigung der Geschäftsanteile bis auf € 40,-- vorzunehmen.

Hier gibt es einen bestehenden Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 2017, dass wir diese Anteile weiterhin behalten sollen. Falls dies jedoch in Zukunft anders gewünscht sein sollte, kann die Stadtgemeinde diese Anteile jederzeit unter Einhaltung einer gewissen Kündigungszeit auf € 40,-- reduzieren.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 25. März 2021 empfohlen, die drei Wertpapierkonten zu je € 8,-- zu kündigen, wissend, dass es nur wahrscheinlich, aber nicht 100%ig sicher ist, dass die Stadtgemeinde Mistelbach der Rechtsnachfolger ist und die Anteile der Stadtgemeinde Mistelbach an der Raiffeisenbank im Weinviertel eGen auf € 40,-- zu reduzieren.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 7.) Freigabe von Aufschließungszonen

a) Baulandwohngebiet – Aufschließungszone 1 (BW – A1)

Die Aufschließungszone 1 befindet sich im Osten der Stadt zwischen den Augenärzten und dem Billa.

Die Waldviertler Siedlungsgenossenschaft hat alle Grundstücke optioniert. Wie bereits berichtet, fand auch schon ein Gestaltungswettbewerb für eine gemischte Nutzung (Geschoßbauten und Reihenhäuser) statt.

Die Waldviertler Siedlungsgenossenschaft und die Stadtgemeinde Mistelbach haben über die Ausgestaltung des neuen Siedlungsgebietes und die Errichtung der Infrastruktur einen Vertrag abgeschlossen.

Dadurch sind auch die Freigabebedingungen (Einigung der Grundstückseigentümer auf gemeinsame Parzellierung, interne Verkehrserschließung, Bebauungsstruktur und Sicherstellung der Regenwasserentsorgung zur Zaya) erfüllt.



Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 6. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Nachdem die Freigabebedingungen erfüllt sind, soll die Aufschließungszone anhand der folgenden Verordnung freigegeben werden.

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgender Verordnung die Zustimmung erteilen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 folgende

VERORDNUNG

§1

Gemäß § 16 Abs. (4) NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung wird für die Grundstücke Parzellennummer 6671, 6672, 6673, 6674, 6675, 6676, 6677, 6678, 6679 und 6680, Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 1 (BW-A 1), Katastralgemeinde Mistelbach, freigegeben.

Folgende Freigabebedingungen sind erfüllt:

Für die Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 1 sind folgende Freigabebedingungen festgelegt:

- Einigung der Grundstückseigentümer auf eine gemeinsame Parzellierung, die insbesondere hinsichtlich der internen Verkehrserschließung und der Bebauungsstruktur mit der Gemeinde abgestimmt sein muss
- Sicherstellung der Regenwasserentsorgung zur Zaya

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

b) Baulandsondergebiet Schule - Aufschließungszone 1 (BS – A1)

Für die Errichtung des Berufsschulinternates hat das Land NÖ Grundstücke angekauft. Im Rahmen der 43. Änderung des Örtl. Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes wurde die Widmung „Bauland Sondergebiet Schule – Aufschließungszone 1“ festgelegt. Als Freigabebedingung wurde die Sicherstellung der Regenwasserentsorgung verordnet.

Die Errichtung der Kanalanlage mit der Querung unter der Bahnlinie wird nun von der Stadtgemeinde errichtet. Ein entsprechender Posten ist im Voranschlag 2021 vorgesehen. Die Umsetzung dazu erfolgt im Sommer/Herbst 2021.



Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 6. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Die Errichtung der Regenwasserinfrastruktur für das neue Berufsschulinternat wird von der Gemeinde hergestellt und ist auch im Voranschlag 2021 berücksichtigt. Es kann daher die Aufschließungszone anhand der folgenden Verordnung freigegeben werden:

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgender Verordnung die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 folgende

VERORDNUNG

§1

Gemäß § 16 Abs. (4) NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung wird für die Grundstücke Parzellennummer 5923/2 Bauland Sondergebiet-Schule – Aufschließungszone 1 (BS-A 1), Katastralgemeinde Mistelbach, freigegeben.

Folgende Freigabebedingung ist erfüllt:

Für die Bauland Sondergebiet – Schule – Aufschließungszone 1 ist folgende Freigabebedingung festgelegt:

- Sicherstellung der Regenwasserentsorgung

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

Zu 8.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 44, Stellungnahmen

Die Änderung 44 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes ist in der Zeit vom **Dienstag, 16. März 2021 bis Dienstag, 27. April 2021**, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist haben etwa 75 Personen in die Einreichunterlagen Einsicht genommen.

Innerhalb dieser Frist wurden 2 Stellungnahmen abgegeben.

1. Das Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Straße teilte mit, dass eine Kontaktaufnahme des von der Stadtgemeinde beauftragten Ortsplaners nicht erforderlich ist.



2. Das Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Wasser teilte mit, dass gegen die Abänderung des Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Zu 5.2

Änderung von Bauland Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche und von Bauland Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche; Übernahme im Bebauungsplan; Änderung der Straßenfluchtlinie und der vorderen Baufluchtlinie von Anbaupflicht an die Straßenfluchtlinie auf eine vordere Baufluchtlinie im Abstand von 3 m mit Anbaupflicht

Frau Anna Eisenwagen hat der Stadtgemeinde Mistelbach sinngemäß mitgeteilt, dass Sie mit der Abänderung nicht einverstanden ist und dies wie folgt begründet:

Der Knick in der Grundstücksgrenze entspricht nicht den in der Natur vorliegenden Verhältnissen. Der Zaun, der vor der Errichtung des Maschinenschuppens im Jahr 1967 gestanden hat, war auf der ganzen Länge eine gerade Linie. Der Grenzstein des Zaya Wasserverbandes befindet sich nämlich an der Grundgrenze zu Krammer Andreas in einer Tiefe von 40 cm und nicht ca. 4 m bevor.

Auf dem noch vorhandenen Bauplan ist die Grenze zur Straße am Kettlasbach auch gerade eingezeichnet, wie es damals vorgefunden wurde. Ich bitte, meine Ausführungen zur Grundstücksgrenze zur Kenntnis und zu den Akten zu nehmen. Eine Vermessung des Grundstückes strebe ich zur Zeit nicht an.

Es wird daher beantragt, die Bebauungslinie von Grundgrenze zu Grundgrenze gerade anzulegen.

Stellungnahme des Bauamtes:

In der DKM ist bei der Verkehrsfläche als auch zu den Baulandflächen im gegenständlichen Bereich ein Knick eingezeichnet, welcher etwa einen Abstand von 4 m hat. Diese Grundstücke sind jedoch alle nicht im Grenzkataster, sodass die Grundgrenzen nicht rechtsverbindlich sind. Schon bisher hat die Straßenfluchtlinie einen Knick aufgewiesen. Zur späteren leichteren Verbauung ist eine geradlinige Führung der Baufluchtlinie sicher von Vorteil und hat auch keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

Zu 10.6

Änderung der Bauklasse von II auf II, III

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt, dass Sie mit der Änderung der Bauklasse nicht einverstanden sind. Begründet wurde das mit dem Ortsbild. Die Stadtgemeinde Mistelbach wurde ersucht, von der Widmung Abstand zu nehmen. Dieses Schreiben hat auch Herr Janner als Antragsteller unterschrieben.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 28. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Der Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan sollen zu den angeführten Punkten wie folgt abgeändert werden:

Zu 5.2

Die Straßenfluchtlinie bleibt so wie derzeit auch der Rechtsstand ist. Eine Abänderung könnte erst im Rahmen einer Vermessung erfolgen. Die vordere Baufluchtlinie soll jedoch in gerader Linie von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze erfolgen.



An den Grundstücksgrenzen weist die vordere Baufluchtlinie, so wie im Auflageentwurf ausgewiesen, einen Abstand von 3 m von der Straßenfluchtlinie auf.

Zu 10.6

Nachdem der Antragsteller und die betroffenen Grundeigentümer keine Erhöhung der Bauklasse haben wollen, wird dieser Änderungspunkt zurückgestellt. Die bisherigen Vorgaben aus dem Bebauungsplan sollen weiter beibehalten werden.

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 9.) Raumordnungsprogramm, Änderung 44, Verordnung

Entsprechend dem Tagesordnungspunkt Änderung 44 des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Stellungnahmen wurde das Ergebnis der Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt in der Verordnung berücksichtigt.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 28. April 2021 folgenden Beschluss gefasst: Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen ist für den Abschluss des Verfahrens nachstehende Verordnung erforderlich:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des **§ 25a Abs. 1 (beschleunigtes Verfahren)** des NÖ - Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf den hiezugehörigen Plandarstellungen dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8, unter der Änderung „44. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Mistelbach,

- **KG. Siebenhirten (FWPL Blatt 3)** Hintausstraße (Holzapfel)
- **KG. Eibesthal (FWPL Blatt 4)** Bergweg (Pelzelmayer)
- **KG. Kettlasbrunn (FWPL Blatt 7)** Schillinggasse (Diem Josef), Bogenzeile (Krammer), Am Bergbrunnen (Sallmaier, Staller), Scheunenzeile (Seiler, Wondra)
- **KG. Ebendorf (FWPL Blatt 6)** Rohrmühlgasse (Jaritz)
- **KG. Hüttendorf (FWPL Blatt 5)** Im Dorf (Buzath)
- **KG. Mistelbach (FWPL Blatt 6)** Bahnstraße (Lagerhaus), Waldstraße (Rasner), Mitschastraße (Post, Finanzamt), Ernstbrunnerstraße (Balga)

M:1:5.000 vom 23. 02. 2021“ verfassten Plandarstellungen ersichtlich.



Die Plandarstellungen, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ - Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Stadtgemeinde Mistelbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle der Verordnung die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 10.) Bebauungsplan, Änderung 44, Verordnung

Entsprechend dem Tagesordnungspunkt Änderung 44 des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Stellungnahmen wurde das Ergebnis der Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt in der Verordnung berücksichtigt.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 28. April 2021 folgenden Beschluss gefasst: Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen ist für den Abschluss des Verfahrens nachstehende Verordnung erforderlich.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl 3/2015 i.d.g.F, wird der Bebauungsplan auf den Plandarstellungen Plannummer:

- **KG. Siebenhirten Blatt SI-17** Hintausstraße (Holzapfel), **Blatt SI-18 u. SI-16A** Sonnenweg (Kunst-Marchart)
- **KG. Eibesthal Blatt EI-25** Bergweg (Pelzelmayer)
- **KG. Kettlasbrunn Blatt KE-29** Schillinggasse (Diem Josef), Scheunenzeile (Seiler, Wondra), **Blatt KE-32** Bogenzeile (Krammer), Am Bergbrunnen (Sallmaier, Staller), **Blatt KE-32D** Wirtschaftspark (Swietelsky)
- **KG. Ebendorf Blatt EB-58** Rohrmühlgasse (Jaritz)
- **KG. Lanzendorf Blatt LA/MB/EB-62** Grillparzerweg (Janner Eveline)
- **KG. Hüttendorf Blatt HÜ-51** Im Dorf (Buzath)
- **KG. Mistelbach Blatt MB-53** Bahnstraße (Lagerhaus), **Blatt MB-41** Waldstraße (Rasner), **Blatt MB-46** Mitschastraße (Post, Finanzamt), **MB/LA-54** Mitschastraße (Post, Finanzamt), **Blatt HÜ/PA/LA/MB-60** Ernstbrunnerstraße (Balga), **Blatt MB-47 u. MB-42** Heuweg u. Feldgasse (Kessler)

abgeändert und die Bebauungsvorschriften neu gefasst.



§ 2

Die Festlegungen der 44. Änderung mit den neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließungen der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung, sowie den vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8, am 23. 02. 2021 verfasst Planblättern des Bebauungsplanes mit den Plannummern:

- **KG. Siebenhirten Blatt SI-17** Hintausstraße (Holzapfel), **Blatt SI-18 u. SI-16A** Sonnenweg (Kunst-Marchart)
- **KG. Eibesthal Blatt EI-25** Bergweg (Pelzelmayer)
- **KG. Kettlasbrunn Blatt KE-29** Schillinggasse (Diem Josef), Scheunenzeile (Seiler, Wondra), **Blatt KE-32** Bogenzeile (Krammer), Am Bergbrunnen (Sallmaier, Staller), **Blatt KE-32D** Wirtschaftspark (Swietelsky)
- **KG. Ebendorf Blatt EB-58** Rohrmühlgasse (Jaritz)
- **KG. Lanzendorf Blatt LA/MB/EB-62** Grillparzerweg (Janner Eveline)
- **KG. Hüttendorf Blatt HÜ-51** Im Dorf (Buzath)
- **KG. Mistelbach Blatt MB-53** Bahnstraße (Lagerhaus), **Blatt MB-41** Waldstraße (Rasner), **Blatt MB-46** Mitschastraße (Post, Finanzamt), **MB/LA-54** Mitschastraße (Post, Finanzamt), **Blatt HÜ/PA/LA/MB-60** Ernstbrunnerstraße (Balga), **Blatt MB-47 u. MB-42** Heuweg u. Feldgasse (Kessler)

zu entnehmen. Auf jedem Blatt ist ein Hinweis auf diese Verordnung ersichtlich.

§ 3

Änderung IV Abschnitt, § 15

Zusätzliche Bebauungsbestimmungen für das Bauland – Sondergebiet - Schule (Berufsschule – Franz Bayer-Straße):

- In diesem Bereich sind die Gebäude bzw. ihre Nutzung so anzuordnen, dass eine entsprechende Lärmabschirmung in Richtung Bahn erfolgt (z.B.: derzeit „Werkstattbereich“ zur Bahn hin orientiert).
- Weiters wird ein Verbot von Hauptfenstern in Richtung Bahn festgelegt - von diesem Verbot kann dann abgesehen werden, wenn durch bauliche und/oder technische Maßnahmen – z.B. Lärmschutzfenster, automatische Be- und Entlüftung – ein ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird.

§ 4

Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle der Verordnung die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 11.) Straßenbezeichnung

a) KG Eibesthal - Goldberg

Auf dem Grundstück Nr. 4944, KG Eibesthal, wird ein neues Einfamilienhaus errichtet. Der Zugang zu diesem neuen Einfamilienhaus erfolgt über den Agrarweg Gst. Nr. 4941, KG Eibesthal. Es ist nun erforderlich, für den Agrarweg Gst. Nr. 4941, KG Eibesthal, beginnend bei der Liegenschaft Oberort Nr. 85, in nördliche Richtung, wie im vorliegenden Lageplan blau eingezeichnet, eine Straßenbezeichnung zu verordnen.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 12. April 2021 den Beschluss gefasst, dass oben angeführter Abschnitt des Agrarweges, Grundstück Nr. 4941, „Goldberg“ genannt werden soll.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 11. Mai 2021 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBl. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Eibesthal, KG Eibesthal, gelegene Verkehrsfläche, Grundstück Nr. 4941, beginnend bei der Liegenschaft Oberort Nr. 85, in nördliche Richtung, als

Goldberg

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Eibesthal - Wiegenwaldweg

Auf dem Grundstück Nr. 4944, KG Eibesthal, wird ein neues Einfamilienhaus errichtet. Der Zugang zu diesem neuen Einfamilienhaus erfolgt über den Agrarweg Gst. Nr. 4941, KG Eibesthal. Es ist nun erforderlich, für den Agrarweg Gst. Nr. 4941, KG Eibesthal, beginnend bei der Liegenschaft Oberort Nr. 85, in westlicher Richtung, wie im vorliegenden Lageplan orange eingezeichnet, eine Straßenbezeichnung zu verordnen.



Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 12. April 2021 den Beschluss gefasst, dass oben angeführter Abschnitt des Agrarweges, Grundstück Nr. 4941, „Wiegenwaldweg“ genannt werden soll.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 11. Mai 2021 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBl. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Eibesthal, KG Eibesthal, gelegene Verkehrsfläche, Grundstück Nr. 4941, beginnend bei der Liegenschaft Oberort Nr. 85, in westlicher Richtung, als

Wiegenwaldweg

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

Zu 12.) Verträge

Vereinbarung - Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich der Nebenanlagen

Vom Land NÖ wurde ein Vertrag für die Nebenanlagen von Landesstraßen im Ortsgebiet, im Gemeindegebiet Mistelbach übermittelt. Der Vertrag wurde vom Stadtamtsdirektor Mag. Reinhard Gabauer geprüft und am 10. März 2021 gab es eine Besprechung mit Frau DI Nikola Kopitz, Bauabteilungsleiterin STBA 3, Straßenmeister Markus Doppler, Bgm. Erich Stubenvoll, Vzbgm. Manfred Reiskopf und Mag. Reinhard Gabauer.

Straßenmeister Doppler und DI Kopitz erläuterten den Vertrag. Grundsätzlich sind im NÖ Straßengesetz 1999 unter § 15 Abs. 3 die Zuständigkeiten für Nebenanlagen bei Landesstraßen im Ortsgebiet geregelt. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 kann auch eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden.

Im § 4 Z 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 sind alle Nebenanlagen aufgezählt, die zu den von der Gemeinde übernommenen zählen.



Mit diesem zusätzlichen Vertrag soll eine „Gesetzeslücke“ geschlossen werden. Bisher war die Gemeinde ohnehin schon finanziell für die Erhaltung der Nebenanlagen zuständig. Im Besonderen geht es nun um die Grünanlagen und die sich darauf befindlichen Bäume, welche auch von der Gemeinde gesetzt wurden. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Grünanlagen und Bäume zu überwachen und entsprechend zu pflegen. Bei der Gemeinde gibt es bereits einen Baumkataster.

Von der Straßenmeisterei ist ein Streckendienst eingerichtet, um die Nebenanlagen zu überprüfen und zu überwachen. Nach Unterzeichnung des Vertrages ist die Gemeinde auch für die Überprüfung und Überwachung der Nebenanlagen zuständig.

Durch die Vertragsunterzeichnung kann die Gemeinde auch künftig bei der Gestaltung der Nebenflächen bzw. Grünanlagen mitwirken. Wenn sich die Gemeinde nicht für die Unterzeichnung entschließen kann, ist es möglich, dass Nebenflächen nun nicht mehr gestaltet werden können, sondern nur mehr einfach befestigt werden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 12. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Der Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich der Nebenanlagen wird zugestimmt und soll diese dem STR und GR zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle ebenfalls seine Zustimmung erteilen

Einstimmig genehmigt.

Zu 13.) Wirtschaftsförderung

Schanigarten auf Gemeindegebiet beim Eibesthaler Dorfwirtshaus und Subvention der Gebrauchsabgabe für alle Schanigärten 2021

Mit E-Mail vom 12. April 2021 ersucht Herr Bernhard Fritsch, Betreiber des Gasthauses Fritsch in Eibesthal, einen Schanigarten auf dem Gemeindeplatz zwischen dem Gasthaus und den Gastgärten errichten zu dürfen. Beabsichtigt ist, vor der Gasthaussaalmauer sechs Tische mit Sesseln aufzustellen, wofür eine Genehmigung und eine befristete Straßenverkehrslösung – gewünscht ist eine Art „Fußgängerzone“ – seitens der Gemeinde zu erhalten, wobei letzteres Thema der Zuständigkeit halber dem GRA 5 zur weiteren Behandlung zugeordnet wurde.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 13. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Herr Bernhard Fritsch soll eine Genehmigung für das Aufstellen von sechs Tischen mit Sesseln erhalten. Herrn Fritsch sollen – sowie auch allen anderen Betreibern von Schanigärten – 50 % für das Jahr 2021 der normalerweise zu entrichtenden Gebrauchsabgabe subventioniert werden.

Nach Auskunft in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Mistelbach wurde Ende März insgesamt sieben Geschäftspartnern eine Gebrauchsabgabe betreffend Schanigärten mit unterschiedlicher Dauer, was den Betrieb des Schanigartens betrifft, vorgeschrieben. Dadurch ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von € 4.059,67.



Die Stadtgemeinde Mistelbach hätte normalerweise zwei Möglichkeiten, nämlich entweder als Verordnungsbeschluss oder Subvention. Da die Vorschreibungen jedoch vor kurzem bereits ausgesandt wurden, bleibt in diesem Fall nur die Möglichkeit einer Subvention.

Die Gebrauchsabgabe wird pro Monat für eine bestimmte Fläche (und nach verschiedenem Tarif, je nachdem ob Kerngebiet oder außerhalb) vorgeschrieben. Nachdem 6 Monate subventioniert werden sollen, sind dies dann 50 % des gesamten Jahresbetrages.

Für die für das Jahr 2021 von der Gebrauchsabgabentarifpost 2 (Schanigärten) betroffenen Unternehmen wird daher eine Förderung für das Jahr 2021 (Corona bedingt) und nicht rückwirkend auf andere Jahre von der Stadtgemeinde Mistelbach von 50 % gewährt und ist nicht an ein Ansuchen um Subvention gebunden.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 755000/789 000 2000 durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen der Ansätze 789000 (Wirtschaftsförderungen) oder 771000 (Tourismus)

Einstimmig genehmigt.

Zu 14.) Grundverkehr

a) Degen Franz, Grundverkauf GST 5710/73, KG Mistelbach, (Teilfl.), Stadtgemeinde Mistelbach

Mit Schreiben vom 9. April 2021 teilte das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung – LAD3, Folgendes mit:

„Das Land NÖ und Hr. Degen kaufen von Frau Pelzmann im Bereich der LFS Mistelbach Grundflächen. Im Zuge der durchgeführten Vermessungsarbeiten bietet sich eine Flächenbereinigung dem Naturstand entsprechend an bzw. ist eine solche erforderlich.

Es ist ein Kaufvertrag zwischen allen Beteiligten auf Basis der vorliegenden Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 80126 vom 6. April 2021 geplant, Vertragsparteien sind Elisabeth Pelzmann, Franz Degen und die Stadtgemeinde Mistelbach. Sämtliche Kaufnebenkosten ausgenommen ImmoEst trägt das Land.“

Herr Franz Degen, Winzerschulgasse 54, 2130 Mistelbach, beabsichtigt an der – nach Durchführung des Teilungsplanes – auf der dem Naturstand angepassten nördlichen Grundgrenze eine Einfriedung zu errichten und ersucht die Stadtgemeinde als derzeitige Grundeigentümerin, dies bereits vorab zu gestatten.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 14. April 2021 folgenden Beschluss gefasst: Entsprechend Teilungsplan GZ 80126 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. April 2021 ist der Naturstand wie folgt zu berichtigen:



Stadtgemeinde an Degen	Degen an Stadtgemeinde	m ²	Widmung	Preis €/m ²
Trennstück 7		7 m ²	Bauland	€ 100,--
	Trennstück 2	3 m ²	Verkehrsfläche	unentgeltliche Abtretung
	Trennstück 6	1 m ²	Verkehrsfläche	unentgeltliche Abtretung

Sämtliche mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallende Kosten und Gebühren ausgenommen ImmoESt trägt das Amt der NÖ Landesregierung.

Die Errichtung einer Einfriedung an der neuen Grundstücksgrenze durch Herrn Degen wird von der Stadtgemeinde bereits vorab gestattet.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**b) Windpark Maustrenk, Stadtgemeinde Zistersdorf – Erweiterung,
Genehmigung Unterschreitung 2.000 Meter Grenze gem. § 20 Abs. 3a Z1 NÖ ROG
Widmung Grünland- Windkraftanlagen**

Im Zuge der Erweiterung des „Windparks Maustrenk“ durch die TPA Windkraft GmbH, Laurenzerberg 5/33b, 1010 Wien, gemeinsam mit der WEB Windenergie führt die Stadtgemeinde Zistersdorf auf ihrem Gemeindegebiet eine Umwidmung in „Grünland-Windkraftanlagen“ durch.

Laut Planung der Ventureal Projekt GmbH, Laurenzerberg 5/33b, 1010 Wien, unterschreitet diese Widmung bei Windenergieanlage 09 auf GST 4308 in Maustrenk tlw. die 2.000 Metergrenze zu gewidmetem Bauland der KG Kettlasbrunn um bis zu 38 Meter.

Gemäß § 20 Abs. 3a Z1 NÖ ROG muss bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen 2.000 Meter zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt, eingehalten werden.

Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Mit Schreiben vom 31. März 2021 suchte der Betreiber diesbezüglich nun bei der Stadtgemeinde um Zustimmung an.

Die Windenergieanlage 09 wird auf dem GST 4308 errichtet. Mit den Einnahmen aus dem Mietvertrag für GST 4308 soll die Pfarrkirche Maustrenk saniert werden.

Der GRA 7 hat in der Sitzung vom 14. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:



„Der Unterschreitung des 2.000 Meterabstandes der Widmungsgrenze „Grünland-Windkraftanlagen“, Stadtgemeinde Zistersdorf, zur Widmung Bauland in der KG Kettlasbrunn um 38 Meter für die WEA 09 wird zugestimmt. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass mit den Einnahmen aus dem Mietvertrag der Windenergieanlage WEA 09 in der KG Maustrenk die Pfarrkirche Maustrenk saniert werden soll.

Der Abschluss eines entsprechenden Vertrages soll bis zum Stadtrat am 26. April 2021 geprüft werden.“

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Unterschreitung des 2.000 Meterabstandes und dem Abschluss eines Gestattungsvertrages wie folgt zustimmen:

Abschluss eines unbefristeten Gestattungsvertrages mit der TPA Windkraft GmbH, Vertragsbeginn ist der 1. Juni 2021, beidseitiger Kündigungsverzicht bis zur Inbetriebnahme sämtlicher Windkraftanlagen, maximal jedoch bis zum 31. Dezember 2032, für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Gemeindeinfrastruktur und pauschale Abgeltung der Beeinträchtigung für allgemeine und ideelle Nachteile, insbesondere Veränderung des Landschaftsbildes, wird ein einmaliges Benützungsentgelt in Höhe von € 20.000,-- indexgesichert zzgl. UST vereinbart. Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen ab erstmaliger Inbetriebnahme der WEA 09. Einnahmen sind zweckgebunden für die KG Kettlasbrunn zu verwenden. Die Durchfahrt von bestehenden öffentlichen Wegen für Landwirte muss erhalten bleiben.

Einstimmig genehmigt.

c) M Living 2 GmbH, Doppelhausanlagen Mondscheinweg 9, 11, 13 – 15, 21 und 23, KG Mistelbach, Löschung Wiederkaufsrecht

Mit Schreiben vom 1. April 2021 übermittelte die M Living 2 GmbH, vertreten durch die RA Kanzlei Marschitz & Beber, die Fertigstellungsanzeige der Gesamtanlage und ersuchte um Löschung des für die Stadtgemeinde ob EZ 5873, EZ 5872, EZ 5871, EZ 5870 und EZ 5864 jeweils im Lastenblatt unter C-LNR 1 gemäß Punkt Achtens des jeweiligen Kaufvertrages einverleibten Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Mistelbach.

Die Liegenschaften sind bebaut, die Bedingung der Löschung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt Achtens des jeweiligen Kaufvertrages ist daher erfüllt.

Der GRA 7 hat in der Sitzung vom 14. April 2021 dazu folgenden Beschluss gefasst: „Es ist abzuklären, wann die grundbücherliche Durchführung der Abtretung der Retentionsflächen vom Bauträger veranlasst wird.“

Die M Living 2 GmbH hat am 15. April 2021 die Kanzlei Marschitz & Beber mit der grundbücherlichen Durchführung der Abtretung beauftragt.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Löschung des für die Stadtgemeinde ob der EZ 5873, EZ 5872, EZ 5871, EZ 5870 und EZ 5864 jeweils im Lastenblatt unter C-LNR 1 gemäß Punkt Achtens des jeweiligen Kaufvertrages einverleibten Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde wird genehmigt, die damit verbundenen Kosten sind vom Bauträger zu übernehmen.

Einstimmig genehmigt.



**d) BMF Immobilien GmbH, EZ 1331, KG Lanzendorf, Stadtgemeinde Mistelbach
öffentliches Gut, EZ 1145, Löschung Dienstbarkeit**

Mit Schreiben vom 22. April 2021 ersucht die BMF Immobilien GmbH um Löschung des gem. Punkt Elftens, des Kaufvertrages vom 29. April 1983, auf ihrer Liegenschaft GST 11/1 einverleibten Dienstbarkeit zu der Stadtgemeinde Mistelbach, vom öffentlichen Weg 1181 zur Bundesstraße entlang dem Feldgraben durch die von ihr ermächtigten Personen im bisherigen Umfang zu gehen, wobei wie bisher die gesamte Bevölkerung durch Ermächtigung der Stadtgemeinde Mistelbach dieses Wegerecht ausüben darf.

Im Zuge des Bauvorhabens der BMF Immobilien GmbH war die als Verkehrsfläche gewidmete Fläche von GST 11/1 entlang der Lanza gemäß Teilungsplan GZ 12678/2020/B vom 30. Juli 2020 an die Stadtgemeinde Mistelbach abzutreten.

Die Stadtgemeinde Mistelbach, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Repräsentanten, gibt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der obgenannten zu ihren Gunsten einverleibten Rechte auch auf einseitiges Ansuchen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Löschung der Dienstbarkeit die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) YWLI, unentgeltliche Abtretung von Retentionsflächen in das öffentliche Gut

Mit dem 3. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juli 2018, wurde die Verpflichtung des Bauträgers zur Abtretung der hergestellten Retentionsflächen in das öffentliche Gut auf seine Kosten bis spätestens 31. Dezember 2018 vereinbart:

GST-NR	m ²	Widmung	von	an
1094/2	133	Grüngürtel Retention	You Will Like It Living GmbH	Stadtgemeinde öG
1094/4	292	Grüngürtel Retention	You Will Like It Living GmbH	Stadtgemeinde öG
1103/2	1288	Grüngürtel Retention		Stadtgemeinde öG
5799/3	757	Grüngürtel Retention	M Living 1 GmbH	Stadtgemeinde öG

Der Bauträger hat nunmehr die Kanzlei Marschitz & Beber mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung einer entsprechenden Abtretungsvereinbarung beauftragt.

Stadträtin Hugel beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 15.) Abbruchkostenförderung

Holzapfel Thomas

Herr Thomas Holzapfel, 2130 Mistelbach, Am Pulverturm 15, ersucht mit Eingabe vom 6. April 2021 um finanzielle Unterstützung der Abbruchkosten im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Abbruchkosten.

Die Kosten betragen laut vorgelegten Rechnungen € 14.185,53.

Die Baubewilligung für Abbruch von Gebäuden und die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der Liegenschaft Hintausstraße 47, 2130 Siebenhirten, wurde mit Bescheid vom 27. Oktober 2020, GZ: B-2020-1180-00215 erteilt.

Das Baurestmassennachweis-Formular wurde von der Abbruchfirma unterfertigt und den Rechnungen beigelegt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 14. April 2021 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach zur Förderung von Abbruchkosten und der vorgelegten Rechnungen kann dem Antragsteller, Herrn Thomas Holzapfel, die Förderung in der Höhe von € 2.616,22 gewährt werden.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 768014/489 000 9000

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) Sondernutzungsvertrag mit dem Land Niederösterreich

KG Mistelbach, Seebrückengraben, Neuerrichtung einer Brücke und Grabenaufweitung, Verträge mit dem Land NÖ zur Benützung von öffentlichem Wassergut

Sowohl für die Errichtung der Brücke als auch für die Herstellung der Grabenaufweitung am Seebrückengraben in Mistelbach ist es erforderlich, mit dem Land Niederösterreich, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Sondernutzungsverträge über die erforderliche Benützung des öffentlichen Wassergutes abzuschließen.

Mit Schreiben vom 22. März 2021 wurde der Vertrag bezüglich der Brückenerrichtung auf den Grundstücken Nr. 6218 und 6223 übermittelt (WA1-ÖWG-33027/378-2021), am 7. April 2021 der Vertrag für die beabsichtigte Grabenaufweitung (WA1-ÖWG-33027/381-2020) auf GSt. Nr. 6223, alle KG Mistelbach.

Die Unterfertigung der Verträge ist Bedingung dafür, dass die zugehörigen Wasserrechtsbescheide, die von der BH Mistelbach bereits ausgestellt wurden, Rechtskraft erlangen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 14. April 2021 den Abschluss der Verträge mit dem Land NÖ befürwortet.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 17.) Indirekteinleitungsvertrag

Bei den Indirekteinleitungsverträgen ist die Vertragszeit abgelaufen und es muss daher ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Bei Wiederverleihung/Erneuerung wird der Vertrag für 10 Jahre abgeschlossen. Beim Krankenhaus soll aufgrund der Abwasserquantität der Vertrag auf 5 Jahre abgeschlossen werden. Es soll mit folgenden Antragstellern ein Vertrag abgeschlossen werden:

- **Shell (Tankstelle)**

Antragsteller: **Shell Austria GmbH**, Tech Gate, Donau City-Straße 1, 1220 Wien
Vertrag über die Einleitung der Abwässer vom Teilstrom Waschhalle und Tankplatz

Teilstrom Waschhalle: 1l/sek. max. 1,76 m³/Tag mit einer Schmutzfracht von max. 17,6 g/Tag Kohlenwasserstoffe

Teilstrom Tankplatz: 1,5 l/sek. max. 3,16 m³/Tag mit einer Schmutzfracht von 31,6 g/l Kohlenwasserstoffe

- **ENI (Tankstelle)**

Antragsteller: **Eni Austria GmbH**, Millenium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien
Vertrag über die Einleitung der Abwässer vom Teilstrom Waschhalle, Tankplatz, Freiwaschplatz

Teilstrom Waschhalle: 1,7l/sek. max. 5 m³/Tag mit einer Schmutzfracht von max. 50 g/Tag Kohlenwasserstoffe

Teilstrom Freiwaschplatz: 0,6l/sek. max. 37,8 m³/Tag mit einer Schmutzfracht von max. 370 g/Tag Kohlenwasserstoffe

Teilstrom Tankplatz: max. 10 mg/l Kohlenwasserstoffe

- **Bolfras-Kaserne**

Antragsteller: **Heeresbauverwaltung für Wien, NÖ und Burgenland**,
Heeresbauverwaltung Stockerau, Judithstraße 5, 2000 Stockerau
Vertrag über die Einleitung der Abwässer vom Teilstrom Kfz-Werkstätte und Panzer-Waschplatz

Teilstrom Kfz-Werkstätte: 3,7l/sek. max. 5 m³/Tag mit einer Schmutzfracht von max. 50 g/Tag Kohlenwasserstoffe

Teilstrom Panzer-Waschplatz: 9,6 l/sek. max. 40 m³/Tag mit einer Schmutzfracht von max. 400 g/Tag Kohlenwasserstoffe

Teilstrom Küche: Ableitung nach dem Fettabscheider von 5 l/sek. mit max. 10 m³/Tag.



- **Dr. Woloch bzw. neuer Zahnarzt**

Antragsteller: **Dr. Michail Woloch**, Brennerweg 14, 2130 Mistelbach
Vertrag über die Einleitung von Abwässern vom Teilstrom Zahnarztordination

Teilstrom Zahnarztordination: 0,1 l/sek. max. 1 m³/Tag

- **Dr. Polednak–Heger (Zahnarzt)**

Antragsteller: **Dr. Gabriele Polednak-Heger**, Bahnstraße 20, 2130 Mistelbach
Vertrag über die Einleitung von Abwässern vom Teilstrom Zahnarztordination

Teilstrom Zahnarztordination: 0,1 l/sek. max. 1 m³/Tag

Antragsteller: **Dr. Magdalena Bousa**, Bahnstraße 20, 2130 Mistelbach
Vertrag über die Einleitung von Abwässern vom Teilstrom Zahnarztordination

Teilstrom Zahnarztordination: 0,1 l/sek. max. 1 m³/Tag

- **MC Donalds**

Antragsteller: **Renate u. Gerhard Marschalek**, Mitschastraße 37a, 2130 Mistelbach
Vertrag über die Einleitung von Abwässern vom Teilstrom Küche

Teilstrom Küche: Ableitung nach dem Fettabscheider von 7 l/sek. mit max. 10 m³/Tag.

- **Krankenhaus Mistelbach**

Antragsteller: **NÖ Landeskliniken-Holding**, LK Mistelbach-Gänserndorf
Liechtensteinstraße 67, 2130 Mistelbach

Vertrag über die Einleitung von Abwässern vom Teilstrom Küche, Wasseraufbereitung,
medizinischer Bereich

Teilstrom Küche: 5,5 l/sek. max. 10 m³/Tag

Teilstrom Wasseraufbereitung: 2 l/sek. max. 25 m³/Tag, Sulfat max. 500 mg/l

Teilstrom restl. Krankenhaus: 492 m³/Tag mit einer Schmutzfracht von max. 126 kg/Tag
BSB5

Als Bearbeitungsgebühr wurde von den Gemeindegremien im Jahr 2018 ein einmaliger Betrag von € 150,- exkl. MwSt. und Wertsicherung nach dem VPI-Index für jeden Vertrag festgelegt (dieser Betrag ist unabhängig von der nach dem NÖ Kanalgesetz vorgeschriebenen Kanalbenützungsg Gebühr, wo bei einer Überschreitung der eingebrachten Schmutzfracht von 100 Berechnungs-Einwohnerwerten auch ein schmutzfrachtbezogener Anteil vorgeschrieben wird, z.B. beim Weinviertel Klinikum).



Im Falle, dass alle Unterlagen vorliegen und vom Planungsbüro Dr. Lengyel ZT GmbH geprüft worden sind, können die Verträge vom Bürgermeister abgeschlossen werden.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Dem Antrag auf Wiederverleihung/Erneuerung der Indirekteinleitung wird stattgegeben.
Es sollen die Indirekteinleitungsverträge wie oben angeführt, abgeschlossen werden.
Je nach Eintreffen der Unterlagen sollen die neuen Verträge in Abstimmung mit dem technischen ZT Büro Dr. Lengyel GmbH erstellt werden.

Gemeinderat Rausch spricht sich dafür aus, dass, wie in anderen Gemeinden, für den Abschluss solcher Verträge zivilrechtliche Gebühren für diese Indirekteinleitungen verlangt werden sollen.

Er stellt den Gegenantrag, dass die Gebühren für die Indirekteinleitungen in zivilrechtlichen Verträgen festgelegt werden und beantragt die Rückstellung der Angelegenheit in den Ausschuss.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Rausch zur Abstimmung:

Der Gegenantrag wird bei 6 Pro-Stimmen (Vizebgm. Reiskopf, GR Ing. Schreibvogel, GR Rausch, GR Rabenreither, GR Mayer und GR Dr. Feichtinger) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Strobl zur Abstimmung:

Bei 6 Gegenstimmen (Vizebgm. Reiskopf, GR Ing. Schreibvogel, GR Rausch, GR Rabenreither, GR Mayer und GR Dr. Feichtinger) und 3 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter, GR Lehnert und GR Liebming) genehmigt.

Zu 18.) Öffentliches Gut

a) KG Mistelbach, Seebrückengraben, Kanal- und Wasseranschluss

Es wurde beim öffentlichen Wassergut wegen der Benützung des Seebrückengrabens für einen Kanal- und Wasseranschluss angesucht. Es wird der Seebrückengraben Parz. 6223, KG 15028 Mistelbach, EZ 4457 für die Leitungsverlegung mit einer Tiefe von ca. 80 cm beansprucht.

Der nun vorliegende Vertrag, mit der Aktenzahl WA1-ÖWG-33027/385-2021, soll vollinhaltlich angenommen werden.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Der Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut, mit der Aktenzahl WA1-ÖWG-33027/385-2021, für die Parz. Nr.: 6223, soll vollinhaltlich angenommen werden.

Einstimmig genehmigt.



b) KG Mistelbach, Mistelbach Ost, Schmutz- und Regenwasserkanal

Es wurde beim öffentlichen Wassergut um Benützung des Grabens Parz. Nr.: 6708, KG 15028 Mistelbach, EZ 4457, für die Errichtung eines Schmutz- und Regenwasserkanals angesucht.

Der nun vorliegende Vertrag, mit der Aktenzahl WA1-ÖWG-33027/386-2021, soll vollinhaltlich angenommen werden.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Der Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut, mit der Aktenzahl WA1-ÖWG-33027/386-2021, für die Parz. Nr.: 6223, soll vollinhaltlich angenommen werden.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Mistelbach, Elisabethwegsiedlung - Försterweg, EVN-Trafostation und Zuleitung

Die EVN ersucht um die Errichtung einer neuen Trafostation im Bereich der neuen Wohnhausanlage Frieden in der Elisabethwegsiedlung sowie um die Verlegung der 20 kV Zuleitung von der Siedlung Försterweg.

Es sind die Grundstücke 5918/5, 5913/7, 5946, 858/3 sowie die neuen Grundstücke um das LBS Internat betroffen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 15. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach wird der Errichtung der Trafostation sowie der Verlegung eines 20 kV Stromkabels und eines Glasfaserleerrohres auf den oben angeführten Grundstücken zugestimmt.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Mistelbach, Hauptplatz 14 und 15, EVN-Trafostation auf Privatgrund

Die EVN ersucht um die Aufstellung einer Trafostation für die neue Wohnhausanlage Hauptplatz 14 und 15. Die Lage der neuen 20 kV Kabel ist abhängig von der Lage der Trafostation und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Die Abmessungen sind ca. 3 x 2,4 Meter + 1,5 Meter für die Türe. Die Gesamthöhe der Trafostation beträgt ca. 2,08 Meter.

Die EVN schlägt einen Platz in unmittelbarer Nähe zur Wohnhausanlage vor:
Entweder direkt auf einem Parkplatz auf der Grünen Straße, am Gelände vom JUZ oder auf dem Areal vom Jandl-Parkplatz.



Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 15. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach ist mit den vorgeschlagenen Plätzen nicht einverstanden.
Die Grundstücke vom JUZ und vom Areal Jandl-Parkplatz befinden sich im direkten Eigentum der Stadtgemeinde und stehen daher im Hinblick auf eine mögliche neue Verwendung nicht zur Verfügung. Der öffentliche Bereich der Grünen Straße ist aus unserer Sicht, aufgrund der geringen Überdeckung der Mistel, nicht für die Aufstellung einer Trafostation geeignet. Sonst sind uns derzeit auch keine alternativen Aufstellungsflächen für eine Trafostation bekannt.

Es wird daher der EVN empfohlen, mit den Liegenschaftseigentümer der Wohnhausanlage Hauptplatz 14 und 15 Kontakt aufzunehmen und einen Standort direkt auf der privaten Liegenschaft für eine Trafostation zu finden.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der vom GRA 8 beschlossenen Vorgehensweise ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Siebenhirten und Hüttendorf, spusu Infrastruktur GmbH, Glasfaserleerverrohrung

Die spusu Infrastruktur GmbH, DC Tower 1, 38. Stock, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, hat um eine Bewilligung zur Leitungsverlegung unseres Glasfaserleerrohres auf öffentlichem Gut (Grund der Stadtgemeinde Mistelbach) von der Haltestelle in der KG Siebenhirten bis zum Kuchlholz in KG Hüttendorf angesucht. Die Umsetzung ist ab Mai 2021 geplant.

Betroffene Grundstücke:
KG Siebenhirten, KG.Nr. 15039
Gst. Nr.: 2562, EZ: 1057
Gst. Nr.: 2552/2, EZ: 1326
Gst. Nr.: 2571, EZ: 1254
Gst. Nr.: 2618, EZ: 1057
Gst. Nr.: 2405, EZ: 1057
Gst. Nr.: 2406, EZ: 1057
Gst. Nr.: 2441, EZ: 1057

KG Hüttendorf, KG.Nr. 15022
Gst. Nr.: 3824, EZ: 1304
Gst. Nr.: 3823, EZ: 1304
Gst. Nr.: 3874, EZ: 1304

Es wird ein Glasfaserleerrohr mit einer Außennorm DN50 in einer Tiefe von 0,8 m verlegt.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 15. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach wird der Verlegung des Glasfaserleerrohres auf den oben angeführten Grundstücken zugestimmt.

Aufgrund des Telekommunikationsgesetzes erfolgt die Grundstücksbenützung kostenlos.



Der Zustand der Feldwege ist vor und nach den Grabungsarbeiten von den Sachbearbeitern DI Bösmüller und/oder DI Kreutzer zu besichtigen und wieder abzunehmen.

Vom Einbautenträger ist eine digitale Vermessung der Kabeltrasse auf seine Kosten durchzuführen und ein Lageplan ist digital (DWG) und in Papier der Stadtgemeinde Mistelbach, binnen 2 Monaten nach Durchführung der Arbeiten, zu übergeben.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der vom GRA 8 beschlossenen Vorgehensweise ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

Vizebürgermeister Reiskopf hat während der Behandlung des Punktes e) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

f) KG Kettlasbrunn, Krammer Andreas, privater Regenwasserkanal auf öffentlichem Grund

In der KG Kettlasbrunn hat Herr Andreas Krammer, Veltlinerstraße 6, 2192 Kettlasbrunn, das Grundstück 69 erworben und beabsichtigt, das Regenwasser über einen Kanal direkt in den Kettlasbach abzuleiten.

Er sucht um die Benützung von öffentlichem Grund (Parz. 4371 KG Kettlasbrunn) zur Verlegung eines Regenwasserkanalrohrs DN 150 an.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Mistelbach genehmigt Herrn Andreas Krammer, Veltlinerstraße 6, 2192 Kettlasbrunn, die Benützung des öffentlichen Grundstücks, Parz. 4371, KG Kettlasbrunn, zur Verlegung eines Regenwasserkanalrohrs DN 150 über eine Länge von ca. 4 Meter.

Für die Benützung des öffentlichen Grundes ist eine jährliche Gebrauchsabgabe zu entrichten. Diese wird jährlich von der Abgabenabteilung vorgeschrieben.

Einstimmig genehmigt.

Zu 19.) Ärzteversorgung in Mistelbach

NÖ Landarztgarantie

Nach der Schließung der Kassenordination von Dr. Oskar Kienast im Juli des Vorjahres wurde die Planstelle der Praxis für Allgemeinmedizin durch die Ärztekammer zur Nachbesetzung im Juli 2020 ausgeschrieben. Nach zehn erfolglosen Ausschreibungen besteht die Möglichkeit, vom Angebot der „NÖ Landarztgarantie“ Gebrauch zu machen.



Anmerkung zur Initiative Landarzt NÖ

Die Initiative „Landarzt Niederösterreich“ wurde 2018 seitens des Landes Niederösterreich ins Leben gerufen, um die Aufrechterhaltung der wohnortnahen Grundversorgung durch Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner zu sichern. Nicht besetzbare Landarzt-Praxen mit Kassenplanstelle, die mindestens ein Jahr vakant waren, werden durch angestellte Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner der NÖ Landeskliniken betreut, um die Versorgung in der betroffenen Gemeinde vorübergehend zu sichern.

Nachfolgende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der „NÖ Landarztgarantie“ müssen in der Stadtgemeinde gegeben sein:

- Die nicht besetzte Stelle ist mindestens 1 Jahr vakant.
- Die nicht besetzte Stelle wurde mindestens 10-mal ausgeschrieben.
- Der Bürgermeister stellt schriftlich einen Antrag auf „Landarzt-Garantie“.
- Die Gemeinde stellt bezugsfertige Ordinationsräumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- Die Ausstattung der Ordination entspricht der Grundausstattung laut Verordnung der ÖÄK zur Qualitätssicherung der ärztlichen Versorgung durch niedergelassene Ärzte.
- Die Gemeinde stellt eine Ordinationsassistenz kostenlos zur Verfügung.
- Die Gemeinde sorgt für Wartung und Instandhaltung (inkl. Reinigung).

ÖSG-Kriterien:

Es ist kein § 2-Allgemeinmediziner innerhalb von 10 Minuten erreichbar.

Weniger als 1 §2-Allgemeinmediziner auf 2.000 Einwohner.

Die Ausschreibung der Planstelle durch die Sozialversicherung bzw. Ärztekammer läuft unverändert weiter.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, entsendet die NÖ Landesgesundheitsagentur eine(n) angestellte(n) Allgemeinmediziner(in) aus den NÖ Universitäts- und Landeskliniken.

Die notwendigen Einsatzzeiten werden mit den in der Umgebung praktizierenden Ärzten und mit der ansuchenden Gemeinde (Bürgermeister) abgeklärt. Die Landarztgarantie ist als eine Überbrückungslösung zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der NÖ Bevölkerung gedacht und auf 1 Jahr befristet.

Die Landesgesundheitsagentur soll beauftragt werden, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der „NÖ Landarztgarantie“ in der Stadtgemeinde Mistelbach zu überprüfen und bei Erfüllung dieser Voraussetzungen eine(n) Allgemeinmediziner(in) aus den NÖ Universitäts- und Landeskliniken zu entsenden.

Bürgermeister Erich Stubenvoll soll bevollmächtigt werden, alle nötigen Schritte zu setzen, um schnellstmöglich eine Ordination in der Stadtgemeinde Mistelbach im Rahmen der Landarztgarantie für die Bevölkerung zu schaffen.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 700000/510 000 2000 durch Minderausgaben auf 755000/510 000 2000

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Rausch) genehmigt.

Redner: GR Rausch, BA, Bgm. Stubenvoll, STR Dr. Brandstetter, STR Schimmer, GR Liebinger und Vizebgm. Reiskopf



Zu 20.) Unterstufengymnasium in Mistelbach (Dringlichkeitsantrag)

Wie aus der Zeitung Kurier vom 11. Mai 2021 zu entnehmen ist, plant das Bildungsministerium gemeinsam mit der Bildungsdirektion Niederösterreich die Einrichtung von Gymnasien rund um den Ballungsraum Wien. Einer dieser Standorte soll im Nordosten von Wien gefunden werden (Quelle: cf. Kurier, 11.05.2021).

Grund dafür ist, dass die Anzahl an SchülerInnen, die nach der Volksschule in Gymnasien drängen, rapide angestiegen ist. Wenn in den 70er Jahren noch etwa 25 % nach der Volksschule ins Gymnasium gingen, sind dies heutzutage bereits 40 % (Quelle: cf. op. cit.).

Die verschiedenen Schwerpunkte der Gymnasien, wie z.B. Informationstechnologie, bieten neben einer fundierten Allgemeinbildung auch einen möglichen Berufseinstieg nach der Matura.

In der Stadtgemeinde Mistelbach gibt es ein Oberstufenrealgymnasium, aber keine Unterstufe. Die SchülerInnen aus Mistelbach und Umgebung, die die Unterstufe besuchen möchten, müssen zwangsläufig auspendeln.

Mistelbach ist auch verkehrstechnisch gut angebunden. Neben Bahn und Bus liegen wir direkt an der Autobahn A5, was stark für den Standort spricht.

Eine Unterstufe würde die Frequenz an BesucherInnen erhöhen und somit auch einen wirtschaftlichen Beitrag für die Stadtgemeinde bringen.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach setzt sich dafür ein, dass Mistelbach ein Unterstufengymnasium bekommt bzw. das bestehende Bundesoberstufengymnasium um eine Unterstufe erweitert wird.

Der GRA 3 soll mit der Erarbeitung eines Konzeptes/einer Argumentation beauftragt werden, um das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Bildungsdirektion Niederösterreich zu überzeugen, eines der geplanten Gymnasien in Mistelbach zu errichten.

Die zuständigen Verantwortlichen in der Gemeinde werden beauftragt, Kontakt mit dem BM:BWF sowie der Bildungsdirektion Niederösterreich aufzunehmen und Lobbyarbeit für den Standort Mistelbach zu leisten.

Einstimmig genehmigt.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet sich von den Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen.